Inv. 2440. H.

Defensionen

des wegen

beabsichtigter Wegsetzung seines Schiffs

in Untersuchung gerathenen

Schwedischen Schiffscapitains

Gustav Adolph Segerström

und

dessen darin mitbegriffenen Rheders

Peter Erich Brodien

von

A. C. Wolters, Lt.

Hamburg,
bey Johann Bernhard Appel.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Geschichtserzählung.

Gustav Adolph Segerström, aus Abo in Finnland gebürtig, und von seiner Herkunft, widmete sich als Knabe der Seefahrt, ward 1793 Steuermann, und erhielt 1796 die Führung eines Schiffes. Zwei Jahre darauf kaufte er gemeinschaftlich mit einigen andern in Stockholm ein Schiff zu 800 ℛ︎. Auf seiner Reise von diesem Orte nach Hamburg machte er Haverei. Er ließ sein Schiff in Tönning repariren, und diese Reparatur kostete 3949 ℛ︎, weswegen er Bodmereibriefe auf Schiff und Ladung zeichnete. Die Curatoren der um diese Zeit

insolvent gewordenen Consignatarien seiner Ladung wollten den Belauf der Haverei nicht bezahlen. Es entstand darüber ein Prozeß, in dessen Folge Segerströms Schiff, Haabet (die Hoffnung) in die Kette gelegt wurde. Zwei Jahre dauerte dieser Streit, und ein Vergleich endigte ihn. Nun ließ Segerström sein Schiff wieder repariren, und suchte eine Ladung nach Stockholm. Im October 1801 segelte er nach seiner Bestimmung ab. In der Mündung der Elbe überfällt ihn ein Sturm; das Schiff geräth auf den Grund, und Segerström verläßt es sogleich, nachdem er zwei, ihm, um sie nach Stockholm zu bringen, besonders anvertraute Kisten mit einer Axt zerschlagen, und einige von den darin enthaltenen Effecten zu sich genommen hat. Segerström kommt indeß wieder an Bord; das Schiff wird wieder frei und nach Cuxhaven gebracht. Es wird nöthig gefunden dasselbe hier erst zu löschen und zu repariren; allein Segerström weigert sich dessen, besonders als er die Nothwendigkeit einsieht, in diesem Falle die Waaren nach dem Admiralitäts-Magazin bringen zu lassen. Nun erscheint am 5. Jan. 1802 ein Mann, Namens Lars Priis, ein ehemaliger Schiffer, der vor zwei Jahren mit Seger-

ström von Stockholm gekommen war, und jetzt mit ihm dahin zurückkehren wollte, vor dem Ritzebütteler Amtsgerichte, und denuncirt diesen. Er habe, so lautet seine Denunciation, die Absicht, sein Schiff wegzusetzen. Dies sei mit einem hiesigen Kaufmann, Brodien, und einigen andern verabredet. Die Ladung sei theils weit über ihren wahren Werth, theils sei auch auf solche Güter versichert, die gar nicht an Bord gebracht wären. Dies sei unter andern der Fall mit 60 Oxhoften Weine, wovon nur 40 wirklich verladen worden. Der Schiffer habe übrigens eine Kiste Vitriolöl auf dem Verdecke, imgleichen einige Gläser Opium-Tinctur bey sich: diese, um die Mannschaft seiner Zeit damit einzuschläfern, und jene, um sodann das Schiff damit zu verbrennen. Auf den Fall von Widersetzlichkeit hätte er 2 Pistolen rc. Uebrigens (heißt es in den folgenden Aussagen des Priis) habe Segerström ihm sein Vorhaben selbst entdeckt, und bei einer gewissen Gelegenheit in Finnischen Ausdrücken geäußert, daß das Schiffsvolk eine gute Speise für die Fische seyn solle. Es wurde darauf am Bord des Schiffs Untersuchung angestellt, und die factischen Umstände in der Aussage des Denuncianten bestätigten sich. Man

fand die Unvollständigkeit der Ladung, und daß sie nicht mit den Connossementen und dem Manifeste übereinstimmte; fand die Kiste Vitriol-Säure, vier Gläser Tinctura Thebaica, Pistolen ꝛc.

Sobald Brodien diesen Vorfall erfuhr, gieng er davon. Die Inquisition gegen Segerström wurde indeß fortgesetzt. Er nahm sich dabei mit einer Gewandheit und Schlauheit, die man bei Leuten seines Standes nicht vermuthen sollte. Gab er auch nicht über alles genügende Antworten, so hatten diese doch immer einen gewissen Schein für sich. Gleichförmigkeit und Consequenz war in allen seinen Aussagen. Er läugnete jede böse Absicht. Nur die falschen Connossemente konnte er nicht verläugnen; aber er entschuldigte sich damit, daß ein Schiffer oft aus Gefälligkeit gegen seinem Ablader Ladungsscheine unterschreibe, wenn die Waaren, worauf sie sich bezögen, noch nicht an Bord gebracht wären; daß diese Waaren bloß aus Versehen nicht ins Schiff gekommen seyn müßten ꝛc.

Indeß wurde Segerström nach geendigter Untersuchung, wegen der obigen Punkte fiskalisch ange-

klagt, und die Bitte am Schlusse der peinlichen Klage gieng dahin:

> Den Inquisiten wegen des Attentates, eines für die Sicherheit der Handlung so äußerst gefährlichen Verbrechens, in Gemäßheit des Art. 20. der Assecuranz- und Haverei-Ordnung, zu einer wohlverdienten exemplarischen Strafe zu ziehen; welches Gesuch um so mehr begründet sey, da der Inquisit schon allein durch die Ausstellung unrichtiger Connossemente und das Erbrechen von 2 ihm anvertraueten Kisten, im hohen Grade strafbar seyn würde. *)

---

*) Dies kurze Factum wird zur Verständlichkeit der nachstehenden Defension hinreichen; denn es sollte blos das Wesentlichste angeführt werden, worauf sich dieselbe bezieht.

klage, und die Bitte um Schlüsse der peinlichen Klage gieng dahin:

Den Inquisiten wegen des Attentats, eines für die Sicherheit der Handlung so äußerst gefährlichen Verbrechens, in Gemäßheit des Art. 20. der Assecuranz- und Haverei-Ordnung, zu einer wohlverdienten exemplarischen Strafe zu ziehen; welches Gesuch um so mehr begründet sey, da der Inquisit schon allein durch die Ausstellung unrichtiger Connoissemente und das Verbrechen, von 2 ihm anvertrauten Schiffen, im hohen Grade strafbar seyn würde. *)

*) Dies letzte Factum wird zur Verständlichkeit der nachfolgenden Defension dienen; denn es sollen bloß aus Rechtsgründe angeführt werden, worauf sich dieselbe bezieht.

Defension

des

entwichenen Inculpaten

Peter Erich Brodien.

Ich habe die nachfolgende Defension deswegen mit abdrucken lassen, weil Brodien nicht weniger als Segerström ein Hauptgegenstand der auf die Denunciation des Schweden Priis verfügten Untersuchung war. Wer Segerströms Vertheidigung gelesen hat, wünscht daher vielleicht auch zu wissen, was sich für Brodien sagen ließ.

Mit diesem hatte es indeß eine ganz andere Bewandniß. Er war abwesend, und seine Person konnte mithin keine Strafe treffen, die die Hamburgischen Gerichte etwa gegen ihn erkennen mogten. Indeß ging das Verfahren gegen ihn auf die Weise, wie es gegen einen abwesenden Inculpaten gewöhnlich ist, seinen ordentlichen Gang. Auch seine Vertheidigung gehörte daher zur Form, denn ohne diese, kann, wie ich oben bemerkt habe, selbst gegen einen Abwesenden, der auf die Edictal-Citation ungehorsam ausgeblieben ist, nichts nachtheiliges verhängt werden.

Eine sorgfältige Ausarbeitung dieser Defension war nicht nöthig, denn mogten die Gerichte doch gegen Brodien erkennen was sie wollten, das konnte ihm nicht mehr schaden, da er weit von hier entfernt und wahrscheinlich in völliger Sicherheit in Marstrand war. Daher brauchte ich mich auch nicht genau an die Regeln zu halten, die ich mir sonst bey Abfassung wichtiger Defensionen vorgeschrieben habe.

Uebrigens kann dieselbe wenigstens als Formular für diejenigen dienen, die eine ähnliche auszuarbeiten haben und mit der Form noch nicht bekannt sind.

Kein Buch, sagte, wenn ich nicht irre, der ältere Plinius, sey so schlecht, daß sich nicht etwas daraus lernen lasse. Auch die Mittheilung dieser Schrift wird vielleicht nicht ganz ohne Nutzen seyn.

Hoch= und Wohledele!

Wenn gleich der Angeklagte, welcher der Gegenstand dieser Defension ist, durch Versicherung einiger Waaren, über deren wirklichen Werth und durch die Versicherung auf Güter, die gar nicht verladen worden, so wie durch seine Entfernung und andere Umstände den Verdacht eines sich vorgesetzten Betruges auf sich geladen: so beruht doch dieser Verdacht nur auf entfernten Anzeigen, die, wenn nicht sein eigenes Geständniß und andere Beweismittel hinzukommen, kein Straferkenntniß und, im Fall er hier wäre, nicht einmal gefängliche Detention begründen könnten.

Daß Brodien einige Waaren über Werth versichern lassen, beweist noch nicht, daß er dabey eine sträfliche Absicht gehabt habe. Einmal ist noch gar nicht entschieden, ob die zu hohe Versicherung wissentlich und mit bestimmter Absicht von ihm geschehen sey. Gesetzt aber auch, daß dies wirklich der Fall wäre, so macht ihn das doch noch nicht zu einem Verbrecher. Unbekannt mit den Grundsätzen des Rechts und besonders in Assecuranz=Sachen, kann er eine Versicherung vielleicht nach den bey dem Lotto üblichen Principien beurtheilt, die Wahrscheinlichkeit, daß das Schiff, worauf sie geschlossen, verunglücken, gegen die, daß es den Ort seiner Bestimmung erreichen werde, abgewogen, und so sich gegen Bezahlung einer Prämie die Möglichkeit haben erkaufen wollen, ansehnlichen Vortheil zu erhalten. Daß dies überhaupt so unrecht sey, läßt sich noch bezweifeln. Wenn dies aber auch ist, so hat dem Angeklagten sein Verstand vielleicht nicht gesagt, daß es dies sey, folglich war es kein Unrecht für ihn. Nur dann, wenn er bestimmt eingesehen hätte, daß diese Handlung gesezwidrig, daß sie andern schädlich, ihm aber nützlich wäre, er mithin überlegt und aus gewinnsüchtigen Absichten gehandelt hätte, nur dann wäre er wirklich strafbar. Nur wenn Brodien selbst hier wäre, könnte darüber geurtheilt werden, ob dies der Fall sey oder nicht.

In gewisser Hinsicht ist jede Assecuranz eine emtio spei. Gegen Bezahlung einer Prämie erkauft man sich die Aussicht eines Gewinns. Wie hoch ein Object versichert werden könne, darüber schreiben die Geseze nichts vor und können es nicht. Es stand Brodien frey, z. B. den imaginairen Gewinn so hoch anzugeben als er wollte, und die Sache der Assecuradeure war es zu überlegen, ob und unter welchen Bedingungen sie dem Willen des Versicherten gemäß zeichnen wollten. Für das zu viel Versicherte haben ja die Assecuradeure die Prämie erhalten, und im Fall eines Schadens blieb es ihnen ja unverwehrt, den Beweis zu fordern, daß das versicherte Object wirklich so viel werth gewesen. Die zu hohe Versicherung an sich also macht so wenig ein Verbrechen, als die Anzeige der Absicht aus, ein Verbrechen zu begehen. Es würden wenig Kaufleute hier seyn, die nicht verdächtig wären, wenn eine Versicherung über den wirklichen Werth einer Sache unter gewissen Umständen den Verdacht einer sträflichen Absicht begründen könnte.

Aber er hat auf Waaren versichern lassen, die gar nicht ins Schiff gebracht sind!

Einmal läßt sich diese Behauptung noch in Zweifel ziehen. Denn wer weiß, ob die Güter, worauf die Policen lauten, nicht wirklich im Schiffe gewesen, aber bey dem öftern Löschen und Laden des Schiffs in fremde Hände gekommen sind. Hat man doch in dem in Ritzebüttel aufgenommenen Inventario der am Bord gewesenen Güter wesentliche Unrichtigkeiten entdeckt. Sind doch in diesem Inventario Güter aufgeführt, von denen man mit Gewißheit weiß, daß sie am Bord waren, und die sich gleichwol nicht gefunden haben. Gesetzt indeß, die in den Policen aufgeführten Güter wären wirklich nicht verladen, folgt daraus gleich eine sträfliche Absicht? Konnte nicht ein Versehen begangen seyn, konnte nicht dabey ein bloßer Mißverstand zum Grunde liegen, konnte nicht der Everführer Brodiens irrthümlich die Waaren an Bord eines andern Schiffs gebracht haben? Wäre er hier, so könnte er vielleicht, wenn nicht befriedigende, doch ihn entschuldigende Auskunft über alles geben.

Ein jeder weiß, daß eine Sache den stärksten Anstrich von Wahrheit haben und doch falsch seyn kann. Auch diese würde wahrscheinlich ein ganz anderes Ansehn ge-

winnen, wenn Brodien gegenwärtig wäre. Zwar ist er öffentlich aufgefordert worden, sich hier zu stellen; allein wer weiß, ob ihm je von dieser Aufforderung was zu Ohren gekommen ist, und ob ihn, wenn er sie auch erfahren hat, nicht wichtige Hinderniße abhielten, zu erscheinen. Die Gesetze schreiben nicht vor, daß ein Inculpat, der nach geschehener Aufforderung sich nicht sistirt, für überführt geachtet werden soll.

Auch die Entfernung Brodiens kann nicht als Verdachtsgrund betrachtet werden; denn

1) ist er nicht heimlich weggegangen, sondern ist vor aller Welt Augen abgereiset, nachdem er sich eigentlich einige Sachen zur Reise angeschafft hat. Vielleicht wollte er eine kurze Reise nach seinem Vaterlande, vielleicht gar nur nach einem Orte in der Nachbarschaft machen, und da überfiel ihn ein Unglück, was ihm die Rückkehr versperrte. Gesetzt aber auch

2) daß er Schulden halber von hier gegangen, weil er vielleicht nahe dabey war, Insolvenz zu erklären, so zeugt dies doch von einer in unsern Tagen wahrlich sehr selten gewordenen Furcht vor Schande. Die Entweichung Brodiens war daher lobenswerther, als die philosophische auf das Bewußtseyn eines gesicherten Unterhalts gegründete Ruhe mancher Falliten unserer Zeit.

Wenn man aber auch annehmen wollte, daß eine gewisse Verbindung mit Priis, Segerström, Granroth und andern, die Veranlassung zu seiner Entfernung gegeben: so folgt daraus doch nicht, daß er eine so sträfliche Absicht gehabt habe, als ihm zur Last gelegt wird. Am meisten fiel der Schein eines beabsichtigten Verbrechens auf den Schiffer Segerström, allein der Ausgang der Inquisition gegen diesen bewieß, daß der Verdacht ungegründet sey. Denn würde dieser wol bloß auf ein Paar Jahre nach dem Zuchthause gesetzt seyn, wenn er ein so grobes Verbrechen intentirt hätte? Auch würde dieser wahrscheinlich ganz frey gekommen seyn, wenn er sich nicht schon bey einer andern Gelegenheit den Verdacht einer betrüglichen Haverey zugezogen hätte.

Doch gesetzt, es sey in einem hohen Grade wahrscheinlich, daß Brodien die Assecuradeure habe betrügen wollen,

oder wirklich einige Leute betrogen habe: so kann gleichwol wegen seiner Abwesenheit kein Nachtheil über ihn verhängt werden.

1) Einmal wollen die Gesetze, daß keiner, auch wenn sein Vergehen ausser Zweifel ist, ungehört verurtheilt werden solle.

Absentem, heißt es in der Lege 5 de poenis, in criminibus damnari non debere divus Trajanus Julio Frontoni rescripsit.

Die Relegation, sagt dasselbe Gesetz, könne wol gegen einen Abwesenden erkannt werden, aber nichts Schwereres. Wozu sollte aber das Erkenntniß der Verweisung bey dem dienen, der sich schon selbst relegirt hat. Am wenigsten aber kann

2) gegen einen, der nicht *confessus et convictus* ist, eine schwere Strafe erkannt werden.

In der L. 1 ff de requirend. vel absentib. damnand. heißt es:

Divi Severi et Antonini magni rescriptum est ne quis absens puniatur. Et hoc jure utimur ne absentes damnantur. Neque enim inaudita causa quemquam damnari aequitatis ratio patitur.

Es muß also, wie sich

Meister in princ. jur. crim. germ. com. §. 474

ausdrückt, nach vollendeter General-Inquisition der Proceß gegen einen Abwesenden ruhen, und kann, so lange der Inculpat nicht zurück geführt ist, nichts gegen ihn vorgenommen werden.

Es könnte scheinen, als wenn das vor einiger Zeit in diesem Wohllöblichen Gerichte in Sachen Fiscalis wider den entwichenen Inquisiten Newton ergangene Erkenntniß dem entgegen wäre. Allein die Untersuchung gegen Newton war völlig beendigt, der Inquisit war schon ad articulos vernommen, und hatte alles, was zu seiner Vertheidigung gereichen konnte, selbst angegeben. Hier war auch der Inquisit nicht allein durch sein eigenes Geständniß, sondern überdies durch unverwerfliche Zeugen Aussage überführt, und selbst alle Formalitäten des peinlichen Processes hatten mit weniger Ausnahme Statt gefunden. Von diesem Erkenntnisse könnte also auch selbst dann keine Anwendung in diesem Falle gemacht werden, wenn auch die Legalität desselben, wie es doch noch nicht so ganz ausgemacht seyn dürfte, ausser Zweifel gesetzt wäre.

Uebrigens ist auch die Edictal-Citation viciös. Denn es erhellt aus den Acten mit ziemlicher Gewißheit, daß Brodien sich nach Marstrand begeben habe. Unter diesen Umständen aber hätte nicht eine Edictal-, sondern eine Subsidial-Citation Statt finden müssen.

Index, sub quo delictum commissum est, delinquentem sub alio judice viventem non edictaliter et immediate sed per subsidium citare debet. Leyser sp. 74. Med. 10.

Leges edictalem non aliter admittunt quam in Vagabundis aut iis qui in certo quidem laco vivunt sed subsidiali citationi parere recusant. e. l.

Defensor erlaubt sich nur noch hier die Worte des berühmtesten Criminalisten Deutschlands herzusetzen. Wer edictaliter citirt ist, wird, sagt nämlich der Edele von Quistorp in seinem bekannten Criminal-Recht §. 844, in sofern nicht von Hochverrath die Rede, nicht durch einen förmlichen Spruch, für bekannt und überwiesen erklärt und daher ungehört verurtheilt, sondern man hebet nur, nachdem alles, was zur General-Inquisition gehöret, vollendet ist, zum etwanigen künftigen Gebrauche die verhandelten Acten sorgfältig auf, und wenn man mit der Zeit der Person des Abwesenden habhaft werden sollte, so wird der Proceß wider ihn auf dieselbe Art und Weise als wider gegenwärtige Verbrecher angestellt, oder, wenn er bereits angefangen war, wieder fortgesetzt, und es dienet sodann die von dem Angeschuldigten unternommene Flucht so wenig anstatt eines völligen Beweises oder zu einer besondern Verstärkung des Verdachts, als deshalb dem Angeschuldigten die rechtliche Vertheidigung benommen wird.

Da nun ein Straferkenntniß gegen Brodien auf allen Fall an einer unheilbaren Nichtigkeit laboriren würde: so erläßt defensorischer Anwald an dies Wohllöbliche Gericht die so rechtsbegründete als ergebene Bitte:

Daß Hochdasselbe geruhen wolle, gegen den abwesenden Brodien nichts in contumaciam zu erkennen, was demselben auf irgend eine Weise nachtheilig seyn könnte.

Defension

der wegen Kindermordes in Untersuchung gerathenen

Inquisitin

Sophia Ilsabe Catharina Schmidt.

Hoch= und Wohledele!

Unter allen Klassen von Menschen, die wegen Uebertretung eines Strafgesetzes vor den peinlichen Gerichten erscheinen, ist gewiß keine, die mehr Gefühle des Mitleids rege macht, als die unglücklicher gefallener Mädchen, welche, indem sie in einem unbewachten Augenblick dem gewaltigsten aller Naturtriebe nachgaben, bald die Folgen ihres Fehltrittes in sich bemerkten, und in dem Moment, wo sie Mütter wurden, wo sich unvermeidliche Schande, Trübsal und Noth jeder Art in den furchtbarsten Bildern vor ihrer Phantasie zusammendrängten, wo sie jeder Hülfe beraubt, ohne ein aufrichtendes Wort zu hören, mit unsäglichen Schmerzen rangen, wo die Verzweifelung sie zu jeder Ueberlegung unfähig machte — Hand an die Frucht ihres Leibes legten und eine That vollführten, auf die im Zustande besserer Besinnung bittere Reue folgte.

Der Gedanke ist in der That schrecklich, daß solche Unglückliche [1]), die unter solchen Umständen eine Uebel=

[1]) Defensor weiß sehr wohl, daß da, wo die Rede von Anwendung bestehender peinlicher Gesetze ist, das Raisonnement über die Zweckmäßigkeit derselben zu

that begehen, wobey fast gar keine Freyheit des Willens statt fand, deswegen doch eben so hart bestraft werden sollen, als gemeine Mörder, die das Verbrechen mit kalter besonnener Ueberlegung, vielleicht eines elenden Gewinnes wegen, begingen.

Der Kindermord ist vielleicht von allen Verbrechen das einzige, was ein nicht unedeles Motiv, und mit der Tapferkeit, der Treue, der Mäßigkeit und mancher andern Tugend, einen gemeinschaftlichen Ursprung hat. Denn ist es nicht das Bestreben nach Erhaltung der Ehre und des guten Namens, was die Unglückliche am meisten zu einer That verleitet, die sie vor Schande schützen soll?

Und was ist denn das neugebohrne Kind? Zwar ist ihm der Staat Schutz und Erhaltung schuldig; aber ist die Mutter nicht ein nützlicheres Glied des Staats, und soll sie umkommen, weil sie ein Wesen nicht erhielt, von dem es noch zweifelhaft war, ob es gedeihen, ob es dem Staate oder sich selbst je nützen werde?

---

nichts dient. Indeß kann er doch nicht umhin, sich auf dasjenige zu beziehen, was in neuern Zeiten von einem Sonnenfels, einem Marchese Beccaria und den angesehensten Rechtslehrern gegen die Anwendung von Todesstrafen geschrieben ist. Der Gerichtsgebrauch neigt sich auf die Seite dieser Männer. Daher wurden in den neuesten Zeiten Brandstifter, bey denen kein hoher Grad von Bosheit sichtbar war, nicht mehr mit der gesetzlichen Strafe belegt; daher wurden Verbrecher, die wiederhohlte und qualificirte Diebstähle begangen hatten, nicht mehr nach Vorschrift der Carolina mit dem Strange bestraft, und daher endlich erkannten die Gerichte bey allen Verbrechen, auf die sonst Lebensstrafe stand, aus gemildertem Rechte, auf eine außerordentliche Strafe.

Je härter nun aber die den Kindermord betreffenden Strafgesetze sind, je weniger durch ihre Anwendung ihr Zweck erreicht wird, desto unbezweifelter und mit desto größerer Bestimmtheit müssen alle Bedingungen ihrer Anwendbarkeit gegeben seyn.

Daß im vorliegenden Falle diese Bedingungen nicht vorhanden seyen, hoft Defensor überzeugend darthun zu können.

§. 1.

Gegenwärtige Angeschuldigte, Sophia Ilsabe Catharina Schmidt, ist 20 Jahr alt und aus Rostock gebürtig. Sie hatte das Unglück, ihren Vater früh zu verlieren, als sie noch nicht dem Kindesalter entwachsen war. Ihre Mutter nährte sich nun kärglich von der Gärtnerey und konnte nicht die gehörige Sorgfalt auf die Erziehung ihrer Kinder wenden. Eine ältere Schwester der Angeschuldigten bewog sie hierher zu kommen und in Dienst zu gehen. Sie folgte dem Rath, und kam bald bey Leuten, deren Stand und Gewerbe eben nicht dazu geeignet war, auf ihre zarte Jugend gute Eindrücke zu machen, bey denen sie indeß bis zur Zeit ihrer Arretirung blieb und sich ordentlich und untadelhaft betrug.

Am Ende Februars gerieth die Inquisitin wegen Kindermordes in Untersuchung; und dasjenige, was von den Umständen desselben mit Gewißheit aus den Acten hervorgeht, besteht in folgendem:

Sie ist um Johannis vorigen Jahrs durch Versprechungen und süße Worte zur Befriedigung des Geschlechtstriebes verleitet. Aus der einige Zeit darauf mit ihr vorgegangenen Veränderung hat sie zwar geschlossen, daß sie schwanger sey; sie hat aber zuversichtlich geglaubt, daß ihre Niederkunft erst am Ende des Mo-

nats März erfolgen werde und daher gegen die Zeit erst ihre Schwangerschaft entdecken und Anstalten zur Erhaltung ihres Kindes treffen wollen. In der Nacht, den 27sten Februar dieses Jahrs, hat sie Wehen bekommen. Diese hat sie zwar ihrer Schwangerschaft zugeschrieben; sie ist aber überzeugt gewesen, daß sie vorüber gehen würden und daß ihre Entbindung noch volle 4 Wochen entfernt wäre.

Sie ist indeß wirklich in derselben Nacht entbunden und in der Angst und Verwirrung veranlaßt durch diese Ueberraschung, durch die physischen Schmerzen, die sie leiden mußte, und die bekanntlich bey einer Erstgebährerin am heftigsten sind, durch die verworrene Vorstellung der Schande, die sie treffen; der Härte, die sie von ihrer Herrschaft zu erdulden; der Nahrungssorgen, womit sie zu kämpfen haben würde, hat sie, bewußtlos was sie that, ein zu ihrem Unglück zufällig auf dem Tische liegendes Messer ergriffen und ihr Neugebohrnes damit am Halse verletzt.

Das ist die That, weswegen die Angeschuldigte jetzt vor Gericht steht, weswegen sie auf den Tod angeklagt worden und weswegen sie jetzt den Ausspruch des Rechts erwartet.

§. 2.

Das Statut, worauf der fiscalische Anwald sich bezieht, so wie jedes andere über Tod und Leben verfügende peinliche Gesetz, erfordert zu dessen Anwendung

I. die einleuchtende, die Möglichkeit des Gegentheils ausschließende Gewißheit, daß das Verbrechen wirklich vollzogen und nicht bloß Versuch geblieben sey; und

II. Bosheit, bösen Vorsatz, welcher ohne vorhergehende reifliche Ueberlegung nicht gedacht werden kann.

§. 3.

Es frägt sich also, ob diese Bedingungen, unter denen die gesetzliche Strafe allein statt finden kann, unbezweifelt vorhanden sind, ob also in Betreff des ersten Erfordernisses das Kind der Inquisitin

a) wirklich nach der Geburt lebte und ob es

b) allein an den Folgen der Verletzung am Halse gestorben ist; in Betreff des zweiten aber, ob die Inquisitin mit völliger Freyheit des Willens die That beging, ob sie mithin

a) gesunder Ueberlegung fähig war und

b) wirklich mit Ueberlegung handelte.

§. 4.

I. Zwar sind die Herren Verfasser des den Acten beyliegenden Obductions-Berichtes in ihrem demselben beygefügten medicinischen Erachten der Meynung, daß das Kind der Inquisitin wirklich gelebt habe und an den Folgen der Schnittwunde am Halse gestorben sei. Allein dessen ungeachtet ist dies noch keineswegs so ausgemacht; denn:

1) So wenig die Gliedmäßigkeit eines neugebohrnen Kindes als die Lungenprobe liefern sichere Beweise, daß dasselbe gelebt habe. Ein völlig ausgetragenes Kind kann durch einen eingetretenen Umstand vor, oder durch ein Versehen bey der Entbindung, so wie durch hundert andere Zufälle eher gestorben seyn, als es von der Mutter getrennt wurde. Die Resultate der Lungenprobe beweisen gar nichts [2]. Ein jeder weiß, daß dieselbe im allerhöchsten

---

[2]) Schon vor hundert Jahren sagte Leyser, die Aerzte sprächen viel von der Lungenprobe, allein diese sey für den Beweis, daß ein Kind gelebt habe, im höchsten Grade unzuverlässig. — Hanc conjecturam multis infallibilem videri perhibent, sed tamen

Grade unzuverlässig ist. Oft schwimmt nämlich die Lunge eines neugebohrnen Kindes, was erweislich nicht nach der Geburt gelebt hat, in kaltem Wasser oben, weil durch besondere Umstände Luft in dieselben gekommen seyn, oder sich darin entwickelt haben kann, und eben so oft sinkt die Lunge eines Kindes, was mehrere Monate nach der Geburt gelebt hat, unter [3]).

Zwar meint die Inquisitin selbst, daß das Kind sich gerührt habe; allein sie bemerkt auch an mehrern andern Stellen

Act. No. 1 u. No. 6. Art. 60 u. 64 des ersten u. 65—66 des zweyten Examens,

daß sie die That in der Angst und Verwirrung oder, wie sie sich

Act. No. 10 und 13

gewöhnlich ausdrückt, in der Verbaserey, also in einem Gemüthszustande begangen, wo keine richtige Wahrnehmung

---

multos etiam celeberrimos medicos eam *flocci facere* et *ridere*, fatentur —— und er fügt hinzu: Istiusmodi *ambiguis* medicorum responsis *homines immulare* non *audemus*. Die Data über die Trüglichkeit der Lungenprobe haben sich seitdem noch sehr vermehrt, wie die Schriften der neuesten Lehrer der Arzeneykunde dies beweisen. Siehe von Quistorp Grundsätze des peinl. Rechts §. 271. und die daselbst angeführten medicinischen Schriften.

[3]) Bey dem Schwimmen oder Sinken eines Körpers im Wasser kommt bekanntlich ganz ungemein viel auf die Temperatur desselben an; die Herren Obducenten haben aber nicht in ihrem viso reperto bemerkt, welche Temperatur das Wasser hatte, mit dem sie die Lungenprobe anstellten; denn der bloße Ausdruck: kalt, ist sehr relativ.

möglich ist. Sobald ein neugebohrnes Kind zum ersten Male athmet, schreit es auch; denn es geht eine wesentliche und gewiß schmerzhafte Veränderung in ihm vor. Hätte es nun geathmet, so müßte es auch geschrien haben [4]); schrie es aber nicht, so war es auch zu schwach, um zu leben, folglich nicht lebensfähig. Daß es nicht geschrieen habe, erhellet eines Theils aus der Aussage der Inquisitin

Act. N. 1, 6 und 10,

die deswegen völligen Glauben verdient, weil sie nichts läugnet und alle Umstände der That aufrichtig bekennt; andern Theils aber daraus, daß die beyden Kinder, welche mit der Inquisitin in einem und demselben Stübchen schliefen, nichts davon bemerkt haben. Wenn es also auch wahr wäre, daß das Kind der Inquisitin eine Bewegung gemacht, als wenn es hätte schreien wollen, so könnte dies doch höchstens nur ein krampfhaftes Verziehn des Mundes und die letzte Zuckung eines bey seinem Eintritt in die Welt schon sterbenden Kindes gewesen seyn, was aber nach der Geburt weder wirklich lebte noch lebens fähig war.

Dies wird noch wahrscheinlicher, wenn man bedenkt,

a) daß die Inquisitin einige Tage vor ihrer Entbindung zweymal einen schweren Fall gethan,

Act. No. 6,

welcher allerdings einen sehr nachtheiligen Einfluß auf das Kind haben mußte, und daß sie,

---

[4]) Eins der Zeichen, woran man die Reife und das wirkliche Leben eines Kindes nach der Geburt erkennt, ist das Beschreyen der vier Wände, wie man sich gewöhnlich ausdrückt, Metzger System der gerichtl. Arzeneywiss. §. 283. Hat ein Kind die vier Wände nicht beschrieen, so wird nicht angenommen, daß es gelebt habe.

b) wie aus ihrer Aussage

Act. No. 1 u. 10

und der Vergleichung des Zeitpunctes der Empfängniß ihres Kindes (Johannis) mit dem ihrer Entbindung (Februar) erhellet, einen ganzen Monat zu früh niedergekommen ist, welches auch dadurch

c) noch bestätigt wird, daß das Kind, wovon die Rede ist, nur 4 Pfund 21 Loth gewogen; ein völlig gesund zur Welt gekommenes Kind aber in der Regel 6 bis 7 wiegt [6]).

Hier muß Defensor zugleich bemerken, daß die Umstände der Entbindung keinesweges so deutlich aus den Acten erhellen, daß man mit einiger Wahrscheinlichkeit daraus abnehmen kann, ob das Kind auch, als es aus dem Uterus hervorgeschossen, unverletzt geblieben ist. So ist sie zum Beyspiel nicht gefragt: ob sie auch bey der Entbindung nachgeholfen, in welcher Lage das Kind zur Welt gekommen, ob es mit dem Kopf auf die Erde gefallen. Das letztere wird aus der ersten Aussage der Inquisitin sehr wahrscheinlich. Schoß nun aber das Kind mit dem Kopf auf den mit Fliesen gedeckte Kellerboden, so müßte es schon allein daher eine tödliche Verletzung erhalten haben, und konnte also nach der Geburt nicht leben. Daß sich die Spuren dieses Falls nicht am Kopfe wahrnehmen ließen, beweist nichts; denn nicht immer läßt ein durch Erschütterung der feinsten Theile des Gehirns erfolgter Tod in die Augen fallende Kennzeichen nach.

---

[6]) S. Quistorps Grundſ. des p. R. §. 270 Note p und das daselbst angeführte Gutachten des Preußischen Ober-Collegii medici. Metzger gerichtl. Arz. Wiss. §. 283.

Gesetzt indeß,

2) daß das Kind der Inquisitin nach der Geburt auch wirklich gelebt habe, so erhellt aus dem viso reperto doch noch nicht mit völliger Gewißheit, daß dasselbe allein an der Verletzung des Halses gestorben sey. In Fällen, wo es auf Leben und Tod ankommt, muß, wenn die ordentliche Strafe statt finden soll, die Gewißheit, daß das Verbrechen vollendet und nicht bloß Versuch geblieben sey, so groß seyn, daß sie jede Möglichkeit des Gegentheils ausschließt.

Wenn man nun das Visum repertum der Herren Aerzte aufmerksam untersucht, so findet sich, daß es so wol dem Wesentlichen als der Form nach mannigfaltige Mängel habe und durchaus nicht zur Grundlage einer Todesstrafe dienen kann.

Unter Halsverletzungen sind nach der Meynung der vorzüglichsten Schriftsteller über die gerichtliche Arzeneywissenschaft [6]) nur diejenigen absolut tödtlich, die das in dem Halswirbel enthaltene Rückmark afficiren. Alle andere Gattungen von Verletzungen sind nur zufällig lethal, was besonders dann der Fall seyn kann, wenn die großen Arterien des Halses (carotides) oder überhaupt die hier gelegenen großen Blutgefäße [7]) dabey sehr gelitten haben.

---

[6]) J. D. Metzgers System der gerichtl. Arzeneywissenschaft, §. 119—120.

Ueberhaupt sind die Aerzte noch gar nicht über die absolute Lethalität der Wunden einig. Was der eine für unbedingt tödtlich erklärt, hält der andere für heilbar. Metzger l. c. §. 55. Not. 6. §. 100. Egd.

[7]) Metzger am ang. O. §. 123.

Nun aber war nach dem medicinischen Befinden kein Theil des Halses an dem obducirten Kinde so verletzt, daß absolute Lethalität die Folge davon hätte seyn müssen; denn

a) der Schlund war nur halb durchschnitten,

b) die Wirbelbeine waren nicht verletzt, eben so wenig waren

c) die größern Arterien und Venen des Halses verletzt, und überhaupt enthielten

d) die Blutgefäße in dem Körper des Kindes die gehörige Quantität Blut.

War dies nun aber der Fall, hatten die Blutgefäße am Halse nicht durch die Schnittwunde gelitten, enthielt das Kind, wie die Herren Aerzte sagen, die gehörige Quantität Blut, so kann dasselbe auch nicht an der Verblutung, mithin nicht an den Folgen der Halswunde allein gestorben seyn; es scheint vielmehr eben so wahrscheinlich, daß es, falls es lebendig zur Welt gekommen, an den Folgen eines Versehens während der Geburt gestorben ist. Zwar läßt sich nicht läugnen, daß die Herren Aerzte in der Regel genauer die Ursachen des Todes zu bestimmen, als die Mittel zur Erhaltung des Lebens anzugeben wissen; allein dennoch sind die Kennzeichen, nach welchen auch die erstern beurtheilt werden, äußerst trüglich. Es kann auf allen Fall nur wahrscheinlich, aber nie zur Gewißheit zu bringen seyn, daß ein neugebohrnes Kind an den Folgen einer Gewaltthätigkeit gestorben sey.

Uebrigens muß Defensor bemerken, daß das Visum repertum in dieser Sache schon allein deswegen nicht den mindesten Einfluß auf das darin zu erlassende Urtheil haben kann, weil die Herren Aerzte nicht vor der Obduction des Kindes, sondern erst nachher beeidiget sind. Es kann

jetzt nicht einmal als Zeugniß, über das, was sie gesehen haben, dienen, denn ein Zeuge muß, wenn seine Aussage Glauben haben soll, vorher beeidigt seyn. Der allgemeine Eid, den ein Graduirter bey der Promotion abgelegt hat, reicht dazu nicht hin, weil er die Sectionshandlung nicht unter sich begreift; wie denn auch, wenn der Promotionseid dazu allein hinlänglich wäre, die Herren Stadtphysici bey Antritt ihres Amts so wenig, als graduirte Gerichtspersonen besonders beeidigt zu werden brauchten [8]). Das Visum repertum muß also in recht-

---

[8]) Von Quistorp Grundsätze des peinl. Rechts §. 604. P. H. O. Art. 149.

Und damit dann in obgemeldten Fellen gebürlich Ermessung und Erkänntnuß solcher underschiedlichen Verwundung halb, nach der Begrebnuß des Entleibten desto minder Mangel sey, soll der Richter sampt zweien Schöffen dem Gerichtschreiber und einem oder mer Wundarzten, (so man die gehaben und solches geschehen kann), die dann zuvor dazu beeidigt werden sollen, denselben todten Körper vor der Begrabnuß mit Fleiß besichtigen ꝛc.

Leyser Med. ad P. Sp. 598. — Desiderant nempe (Jureconsulti) sectionem et inspectionem cadaveris, nec simplicem saltem sed solennem in qua *omnia* quae in art. Carolinae 149. commemorantur, *accuratissime* observentur, actus nempe ante sepulturam expediatur, praesentes in eo sint, judex, duo judicii adsessores, ejusdemque scriba, adhibeantur unus pluresve chirurgi, ac hi *ante sectionem* jurejurando adstringantur etc. Si quid horum *neglectum* et saltem *in re minima* peccatum, tum judicem ad ultimum supplicium devenire posse *negant*, sed semper extraordinariam poenam decernere opportere cum Carpzovio in Quaest. crimin. 26. N. 52. ajunt.

Kress. com. in c. c. c. p. 115. N. 3.

licher Hinsicht völlig effectlos bleiben. Aus dieser unterlassenen vorgängigen Beeidigung der Herren Obducenten entsteht allein ein sehr wichtiger Zweifel über die Gewißheit des Corporis delicti, indem ihr Gutachten nach der feyerlichen Handlung der Beeidigung vielleicht ganz anders ausgefallen seyn würde [9]).

Auch ändert die etwanige Bemerkung, daß dies Verfahren hier schon seit mehrern Jahren üblich und also Gerichtsgebrauch geworden sey, die Sache nicht. Denn 1) mag dies wol noch nie zum Besten eines Angeschuldigten gerügt seyn; 2) kam es seit mehrern Jahren nicht so bestimmt auf das medicinische Gutachten an [10]); 3) kann zum

---

Clasenii com. in C. C. C. ad Art. 149. N. 4. Medici, nisi antea tempore suscepti officii se obligarunt juramento, deputati ad inspeciendum cadaver occisi *prius* jurare debent, ut et chirurgi; nam peritis in arte *quoad effectum juris* aliter *non* creditur nisi *jurati* suum judicium exponant.

9) Der Grund der auf den Mord neugebohrner Kinder gesetzten Strafe liegt in der Supposition, daß das Neugebohrne schon Menschenrechte erlangt habe. Die Erlangung derselben aber setzt Persönlichkeit, folglich zuvörderst unbezweifeltes Leben voraus. Dies aber kann, wenn es dabey auf Verlust des höchsten Guts einer Person ankommt, nicht durch die Privatmeynung zweyer Männer, die selbst einen Eid bloß allein über das, was sie glauben, abzulegen im Stande sind, erwiesen werden. Durch zwey Zeugen, die de credulitate schwören, kann nicht einmal die Richtigkeit einer Forderung erwiesen werden, und was ist eine Geldforderung gegen das Leben eines Menschen.

10) Der Rüsansche Fall gehört hier nicht her; denn da war das Corpus delicti so sehr außer Zweifel, daß das Visum repertum wenig oder gar nicht berücksichtigt zu werden brauchte.

Nachtheil eines Inquisiten wider den ausdrücklichen Willen der Gesetze nie etwas Gerichtsgebrauch werden.

§. 6.

Wenn man aber auch

II. den in einem hohen Grade unwahrscheinlichen Fall, daß das Kind der Inquisitin wirklich nach der Geburt gelebt habe, und so wenig durch ein Versehen bey der Entbindung, als durch die Vernachlässigung der Nabelschnur, sondern an den Folgen der Schnittwunde am Halse gestorben sey, einen Augenblick annehmen, wenn man auch die völlige Nichtigkeit des Sectionsberichtes in rechtlicher Hinsicht aus den Augen setzen wollte: so ist es doch keinem Zweifel unterworfen, daß sich die Inquisitin die Ermordung ihres Kindes nicht vorgesetzt hatte, sondern daß die That aus Mangel an Ueberlegung in einem an Sinnlosigkeit gränzenden Zustande von ihr verübt ward. Es leidet nicht den mindesten Zweifel, daß der Gedanke, ihr Kind aus der Welt zu schaffen, erst durch die sie überraschende zu frühe Entbindung und durch einen zufälligen Umstand [11]) plötzlich in ihr entstanden und zur Ausführung gebracht ist. Nun aber wollen die bestehenden peinlichen Gesetze, obwol sie in einem barbarischen Zeitalter gegeben und größtentheils unsers erleuchteten Jahrhunderts unwürdig

---

[11]) Das Messer, womit die Inquisitin die That vollzog, war ein Brodtmesser, was in ihrer Schlafkammer zu liegen pflegte. Sie hat sich also nicht mit einem tödtlichen Instrument zur Vollziehung derselben versehen. Als sie dies Messer ansichtig ward und es ergriff, war sie in agone. Uebrigens weiß sie nicht einmal mit Gewißheit zu bestimmen, ob das ihr zur Recognition vorgelegte Messer auch gewiß dasjenige sey, womit sie die That vollführte.

sind, doch nicht so wol des Mechanische einer Missethat, als die dabey gezeigte Bosheit bestraft wissen. Diese aber steht im Verhältniß mit dem Grade der Ueberlegung, die der Thäter anwenden konnte und wirklich anwandte. Wo nun bey einer That gar keine Ueberlegung, folglich gar keine Bosheit sichtbar ist, da kann dieselbe zwar in ihren Folgen sehr nachtheilig seyn, aber sie ist kein schweres Verbrechen.

§. 7.

1) Die Inquisitin hat nicht den überlegten Vorsatz gehabt, ihr Kind zu ermorden. Dies erhellet

a) aus ihrer bestimmten, oft und bey jeder Gelegenheit wiederhohlten motivirten Versicherung,

Act. No. 1. 6. 10. Art. 65, 66, 79. flg.

die um so glaubwürdiger ist, da sie ohne Rückhalt alles gesteht, was sie von den Umständen ihrer That weiß, selbst wenn es in einem hohen Grade nachtheilig für sie ist. Soll nun aber ihre Aussage in den für sie beschwerlichen Puncten gegen sie zeugen, so muß sie auch ohne Zweifel, in so weit sie ihr zu statten kommt, für sie sprechen. Der Mangel an Vorsatz erhellet ferner

b) aus allen Umständen der That. So weiß die Inquisitin z. B. nicht anzugeben, wie sie das Kind bey und nach der Geburt behandelt, wie sie es von der Nachgeburt befreyet habe;

Act. N. 10. Art. 55.

sie weiß nicht, ob sie es durch einen oder mehrere Schnitte verletzt habe;

Act. N. 10. Art. 63, 64.

sie weiß nicht genau, wie sie das Kind dabey gehalten;

Act. 63.

sie

sie hat sich nicht der Nachgeburt zu entledigen gewußt und weiß gar nicht wie die Nabelschnur abgekommen ist.

Act. No. 56.

Hätte sie übrigens mit Besonnenheit gehandelt, so würde sie Mittel gewußt haben ihr Kind ohne sichtbare Zeichen äusserer Verletzung zu tödten. Sie würde diesen Weg gewiß um so sicherer eingeschlagen seyn, weil es auch dem ungebildeten Verstande einleuchten muß, daß das Corpus delicti in einem solchen Falle selten oder nie mit der erforderlichen Gewißheit auszumitteln ist; und diese Ungewißheit den entscheidendsten Einfluß auf die Strafe hat. Sie würde übrigens nicht sich nach der Verfassung der hiesigen Armen-Anstalt erkundigt haben, wie sie doch gethan haben muß, indem sie ihr Kind dort unterzubringen die Absicht hatte. Hätte sie endlich wirklich den überlegten Vorsatz gehabt ihr Kind aus der Welt zu schaffen, so würde sie ohne Zweifel versucht haben, dasselbe vor der Geburt zu tödten, welches zu vermuthen auch nicht der entfernteste Grad vorhanden ist.

Also hatte die Inquisitin nicht den vorhin gefaßten bösen Vorsatz, ihr Kind zu tödten, und folglich ist die That die sie beging, Folge der ganz besondern Umstände und Folge der Spannung worin sie sich befand, und worin sie über die Strafbarkeit ihrer Handlung keinen Augenblick nachdachte.

§. 8.

Auch war die Inquisitin

2) in dem Zustande, worin sie die That beging, keiner Ueberlegung fähig. Wer weiß nicht daß das Weib wenn sie gebiert, in ihrer Denkkraft und in der Freiheit des Willens gestört wird. Jede Entbindung bringt

einen ausserordentlichen Zustand bey der Gebährerin hervor, besonders aber bey der Erstgebährerin. Jeder Schmerz beschränkt die Fähigkeit zu denken, zu überlegen, sich die Moralität, die Folgen einer That, deutlich vorzustellen. Aber der, den ein Weib empfindet, was zuerst gebieret, läßt vollends gar keiner kalten Ueberlegung Raum. Die unmittelbar auf die Entbindung folgende Erschöpfung erlaubt noch weniger freye Selbstthätigkeit. Nun denke man sich einen Augenblick in die Lage der Inquisitin. Sie wird 4 Wochen früher als sie gerechnet hatte von ihrer Entbindung überrascht. Sie gebieret in einer höchst unbequemen Stellung. Sie gebiert schwer, welches aus dem Umstande hervorgeht, daß sie erst lange nach der Entbindung von der Nachgeburt befreiet wird. Sie ist aller Hülfe beraubt; hat keinen der sich ihrer und ihres Kindes annehmen könnte. Ihre Brodherrschaft ist hart und gefühllos. Sie sieht, wenn ihre Entbindung bekannt wird, Schande und Elend vor sich, die Zukunft liegt grauenvoll vor ihrer Einbildungskraft. — In diesem Augenblick, wie sie erschöpft, beängstigt, überspannt ist, nimmt sie zu ihrem Unglück ein Messer in ihrer Nähe wahr. Sie ergreift es — und die That ist geschehn.

Wer die menschliche Natur kennt, wird einsehen, wie dieser Umstand auf die Inquisitin wirken konnte. Den, der am Rande eines Abgrundes steht, wandelt oft der Gedanke an: wie, wenn du dich hinabstürztest! Und das Schaudern vor der Möglichkeit dieses Falls hat oft denselben wirklich gemacht! Ein solcher moralischer Schwindel ergriff die Inquisitin, und in dem gedachten unglücklichen Zufall, daß gerade ein Messer auf dem vor ihr stehenden Tische liegt, ist nun allein die Veranlassung zur Missethat; ohne ihn wäre die Inquisitin gewiß

nie auf den Gedanken gekommen, ein Verbrechen zu begehn. Aber wahrlich, eine Person, die wegen des Verlustes ihrer jungfräulichen Ehre Empfindungen fähig ist, die sie zu einer gewaltsamen Handlung an ihrem Kinde verleiten, gehört nicht zu den schlechtesten, und deren Erhaltung ist dem Staate mehr werth, als die gegen Ehre und Schande gleichgültiger, gefühlloser, bloß sinnlicher Wesen, die schamlos die Frucht ihres verbotenen Umgangs öffentlichen Anstalten aufdringen wollen, oder sie wohl gar dem Zufall preis geben.

§. 9.

Zwar scheint das eigene Bekenntniß der Angeschuldigten gegen sie zu seyn, indem dieselbe nicht allein die That gesteht, sondern auch sich einiger Umstände derselben zu erinnern weiß, und daher Gelegenheit zu der Bemerkung giebt, daß sie mit völligem Bewußtseyn die That begangen habe.

Allein einmal muß Defensor bemerken, daß in dem artikulirten Verhöre unverantwortliche Suggestionen vorkommen. Denn wie konnte die Inquisitin, als eine einfältige Person, die nicht gelernt hat, ihre Worte abzuwägen, z. B. auf die Frage: warum sie arretirt worden und weswegen sie vor Gericht stehe, wohl anders als in verfänglichen Ausdrücken antworten? Selbst wenn sie völlig unschuldig wäre, hätte ihre Antwort darauf nachtheilig für sie seyn müssen.

Zweitens kann das erste und letzte Verhör der Inquisitin in gar keine rechtliche Erwägung kommen; denn aus dem erstern erhellet nicht, daß es ihr abermals vorgelesen worden und sie es darauf genehmiget habe. Das letzte artikulirte Verhör ist gleichfalls nichtig, denn nach

dem Erkenntniß Eines Hochweisen Raths sollte die Inquisitin bloß über einen Umstand, den sie noch zu Protocoll geben wollte, nicht aber aufs neue über alle Artikel des ersten Examens vernommen werden. Das letztere kommt daher nur in den Stücken in Betracht, die für die Inquisitin sprechen.

Drittens ist das, was sie sich mit Gewißheit von den Umständen der That zu erinnern weiß, wenig oder nichts, wie sie denn auch nach ihrem körperlichen und Gemüthszustande bey und unmittelbar nach der Entbindung fast gar nicht befragt ist. Wahrlich, der Herr Inquirent hätte wohl mehr seine Fragen darauf richten und die Umstände und Gründe bestimmter zu erforschen suchen mögen, die für die Inquisitin sprechen.

Ueberdies aber reicht

viertens das eigene Bekenntniß einer, des Kindermordes beschuldigten Person, nicht zur Anwendung der ordentlichen Strafe hin; wenigstens dann bestimmt nicht, wenn die mindesten Zweifel über die Gewißheit des Corpus delicti obwalten. Sie kann melancholisch, kann des Lebens überdrüssig gewesen seyn und absichtlich mehr bekannt haben, als wirklich wahr ist, um dem Prozesse ein Ende zu machen [12]). Defensor bezieht sich hierbey auf einen in Strubens rechtlichen Bedenken, Theil 4, S. 441 vorkommenden Fall, wo eine des Kindermordes bezüchtigte Person zwar ohne Rückhalt den vorher überlegten

---

[12]) Struben R. B. Bed. 171. Schilter Exerc. 49. §. 128. pag. 173. Leyser Med. ad Pand. spec. 610. med. 15. Boehmer ad Carpz. Quaest. II. Obs. 4 et ad C. C. art. 178. §. 11.

Mord ihres schon einige Monate alten Kindes mit allen Umständen eingestand, aber dennoch mit der ordentlichen Strafe verschont und bloß mit einer außerordentlichen belegt ward. So milde urtheilte man schon vor beynahe 40 Jahren in einem Lande, wo man in Anwendung peinlicher Gesetze weit strenger ist, als hier.

§. 10.

Da nun — weil es an der unbezweifelten Gewißheit mangelt, daß das Kind der Inquisitin an den Folgen ihrer That gestorben, es auch am Tage liegt, daß sie dieselbe nicht mit Vorsatz und Ueberlegung beging — die ordentliche auf den Kindermord gesetzte Strafe hier nicht statt finden kann: so ist die Inquisitin bloß strafbar:

wegen verheimlichter Schwangerschaft und Geburt und des Versuchs ihr Kind umzubringen.

Die Bestrafung dieses Verbrechens aber überlassen die Gesetze der richterlichen Willkühr, und hier, wo nicht die eiserne Strenge des todten Buchstabs den Richter wider seine Gefühle zu erkennen zwingt, hier ist es, wo er der Stimme des Mitleids Gehör geben, und milde seyn, menschlich seyn darf.

Für diese Milde bey Zuerkennung der Strafe, die die Inquisitin leiden soll, sprechen nun folgende starke Gründe:

1) Sie ist nicht ausschweifend, sondern hat nach dem einstimmigen Zeugnisse aller, die sie kennen, stets untadelhaft gelebt, und bloß in einem Augenblick von Schwäche, zu einer Jahrszeit, wo bey allen lebenden Wesen der Geschlechtstrieb am stärksten ist, verführt durch die Gelegenheit, durch süße Worte und Versprechungen, sich dem Willen ihres Schwän[illegible]

2) Sie hatte niemand, dem sie sich anvertrauen konnte; die Entdeckung ihres Zustandes an ihre Frau bedrohte sie mit unvermeidlichem Uebel; es war daher natürlich, daß sie dieses Uebel so lange als möglich durch Verhehlung ihrer Schwangerschaft von sich abzuwenden suchte.

3) Bloß die zu frühe Entbindung, welche die Angeschuldigte überraschte, hat sie abgehalten, ihren Zustand zu entdecken und Anstalten zu Erhaltung ihres Kindes zu treffen. Sie wollte sich, nach ihrer Aussage, an die hiesige Armen-Anstalt wenden, also hatte sie schon über Mittel nachgedacht, wie sie sich mit ihrem Kinde helfen könnte.

4) Die Verhehlung der Schwangerschaft der Inquisitin wird durch ihre letzte, den Stempel der Wahrheit an sich tragenden Aussage, (No. 13. Actor) nicht allein verzeihlich, sondern gerechtfertigt [13]. Sie war nach dieser Deposition auf alle mögliche Weise überredet, ihren Zustand nicht zu entdecken; es war ihr die Versicherung gegeben, daß, sobald ihre Entbindung bevorstände, Anstalten zum Unterbringen des Kindes getroffen werden sollten. Ihr Schwängerer bekümmerte sich indeß nicht um sie, klagte über eigene Armuth, äußerte Besorgniß vor der Hitze seiner Frau u. s. w. Nun übereilte sie die Entbin-

---

[13]) Es ist einleuchtend, daß die zweite Aussage der Inquisitin weit mehr innere Wahrscheinlichkeit hat als die erste. Daß sie zuerst die Wahrheit verhehlte, gereicht ihr zum Lobe; denn sie wollte, ihrem Versprechen gemäß, ihren Schwängerer nicht verrathen.

dung. Entdeckte sie sich der Frau ihres Brodherrn, so war harte Behandlung und augenblickliche Verstoßung ihr unvermeidliches Schicksal.

5) Ein unglücklicher Zufall, nämlich der, daß gerade in dem Zustande der höchsten Verzweifelung, in den eine Frauensperson, unter Umständen, wie die ihrigen, kommen kann, nahe vor sich auf dem Tische ein tödtliches Instrument erblickt, hat sie zur Begehung der That gebracht.

6) Die Gesetze verlangen aber, daß ein Verbrechen wozu eine bequeme Gelegenheit Anlaß gegeben, milder bestraft werden soll. Die Jugend und Unerfahrenheit der Inquisitin reden ihr das Wort.[14]). Sie war erst 19 oder 20 Jahr alt als sie gebahr. Sie hatte mithin noch nicht ganz die Reife des Verstandes, die zur Beurtheilung der Unmoralität oder Strafbarkeit einer Handlung erforderlich ist. Sie war noch minderjährig. Davon abgesehen, daß, wie aus der Anlage sub No. 1. erhellet, in ihrem Vaterlande die Majorennität bei beiden Geschlechtern erst mit dem vollendeten 25sten Jahre anfängt, ist nach dem Gerichtsgebrauch in peinlichen Fällen der Termin der Großjährigkeit auch sodann in das zurückgelegte 25ste Jahr zu setzen, wenn gleich die Lan-

---

[14]) L. 108. de reg. juris.

Fere *in omnibus* poenalibus judiciis et *aetati* et *imprudentiae* succurritur.

L. 16. §. 3. de poenis

De ejus rei consideratione *aetatis* quoque ratio habeatur.

des- oder statutarischen Rechte, einen kürzern Termin in bürgerlichen Sachen annehmen sollten [15]). Auch hat sie keine Bosheit gezeigt die das Alter zu ergänzen im Stande wäre. Aber sie war

7) in der Erziehung versäumt. Zwar sagt sie ad Art. 5, daß sie ordentlich zur Schule gehalten sey; allein diese Antwort geben alle Inquisiten, indem sie glauben, daß es vortheilhaft für sie sey, wenn sie eine ordentliche Erziehung gehabt zu haben vorgeben. Es verlohnte sich in der That wohl der Mühe bei den peinlichen Verhören in die Umstände der Erziehung einzugehen, weil darin oft die Veranlassung eines Verbrechens, so wie die Milderungsgründe der Strafe liegen, da jetzt Frage und Antwort in Betreff der Erziehung bloß geläufige Formeln sind. Die Inquisitin war kaum 9 Jahr alt, als sie ihren Ernährer verlor und ihre Mutter sich kümmerlich durchhelfen mußte; sie mußte also nothwendig in ihrer Erziehung vernachlässigt werden. Dazu kommt

8) daß sie schon in einem Alter von 17 Jahren bei ihrer vorigen Herrschaft dem Hühnerpflücker B— —n kam, und sich dort täglich an den Anblick von Blut und das Morden unschuldiger Thiere gewöhnte, ein Umstand, der in einer Lage wo die Vernunft nicht über ihre Handlungen wachen konnte, allerdings einigen Einfluß auf das Mechanische derselben haben mußte [16]). Uebrigens kannte

---

[15]) Quistorps Grundsätze des deutsch. peinl. Rechts §. 52. Note h. Boehmer, ad art. 179. C. C. §. 4.

[16]) In dem philosophischen England wird, wie man sagt, in peinlichen Fällen kein Schlachter zum

9) die Angeschuldigte die Gesetze und die Strafe nicht welche auf den Kindermord gesetzt ist, und diese Unwissenheit war wegen ihrer schlechten Erziehung verzeihlich. Ein öffentliches Beispiel, wie eine Kindermörderin bestraft wird, hatte sie während ihres Hierseyns nicht gesehen und nicht sehen können, weil bei uns die Strafen nur selten auffallend sind, und in der Regel so wenig zur Abschreckung als zur Besserung gereichen. Die bloße Vernunft aber sagt es nicht so bestimmt, daß eine Mutter die directe oder indirecte Veranlassung zu dem Tode des kaum von ihr getrennten Kindes giebt, dadurch nicht allein eins der größten Verbrechen begehn, sondern auch ihr eigenes Leben verwirkt habe [17]). Erst nach vollendeter That und als sie aufmerksam darauf gemacht worden, hat die Inquisitin eingesehen, daß sie ein strafbares Verbrechen begangen habe. Die Unwissenheit der Gesetze soll übrigens nach dem Geiste unserer Legislation bei Weibern allerdings die Strafe mildern, wie Defensor sich desfalls auf

---

Zeugniß gegen einen Angeklagten gelassen. Die Gesetze nehmen an, daß das tägliche Morden der Thiere, einen solchen auch gleichgültiger gegen das Leben eines Menschen mache.

[17]) Defensor bezieht sich hier auf die ältere römische Gesetzgebung, worin bekanntlich kein Gesetz war

die unten angeführte Stelle beruft [18]). Endlich kommen der Inquisitin noch als Milderungsgründe zu Statten

---

was die Eltern in der freien Disposition über Leben und Tod ihrer neugebornen Kinder beschränkte. Es war also selbst dem aufgeklärten Volke der Römer, die natürliche Verbindlichkeit der Eltern ihre Kinder zu erhalten, so einleuchtend nicht, weil sie sie sonst gewiß zur positiven erhoben haben würden. Erst im vierten Jahrhundert setzte der erste christliche Kaiser eine Strafe auf den Kindermord. Erst nach Einführung des Christenthums ward der jüdische Satz: wer Blut vergeußt, des Blut soll wieder vergossen werden; fürchterlich weit ausgedehnt. —

Leyser M. ad P. Spec. 611. Med. 1.

18) L. 38. §. 2. 4. ad leg. jul. de adnlt.

L. 2. Mulier tunc demum eam poenam quam mares sustinebit cum incestum, jure gentium prohibitum admiserit. Nam si sola juris nostri observatio interveniet mulier ab incesti crimine erit excusata.

L. 4. Mulieres in jure errantes incesti crimine non teneri supra dictum est.

Grollmanns Grundsätze der Criminalwissenschaft Pag. 149. Not. h.

10) ihr augenblickliches Bekenntniß, indem sie keine verstockte Missethäterin ist, auch keinen Umstand ihrer Uebelthat zu verhehlen oder zu bemänteln sucht, und

11) das aus den Acten sowohl als aus den Anlagen sub No. 2 bis 7 erhellende allgemeine Zeugniß ihres sonstigen Wohlverhaltens, so wie ihre unmittelbar auf ihr Vergehen erfolgte, schwere, aufrichtige Reue. Wenn man also genau die Moralität ihrer That abwägen will, wird man sie weit weniger strafbar finden als manche Kindermörderin, die mit schlauer Ueberlegung sich von der Last ihres neugebornen Kindes befreite, und es so einzurichten wußte, daß man sie wegen Mangel an dem gehörigen Beweise, bloß auf eine kurze Zeit in das Zuchthaus setzen konnte, wie das in dem letzten Jahrzehend oft der Fall war.

§. 11.

Und jetzt sey es Defensor noch erlaubt selbst die Milde dieses wohllöblichen Gerichts für die Inquisitin anzuflehen, und sich auch in dieser Sache auf ein Beispiel zu berufen, was ein höheres erleuchtetes Tribunal vor etwa zwei Jahren gab, wo ein Inquisit aus gewinnsüchtigen Absichten das schwerste Verbrechen beging, was in einem Staate begangen werden kann, und wodurch die Sicherheit und das Leben vieler tausend gefährdet wurde

nicht allein mit der ordentlichen gesetzmäßigen, sondern auch mit der nächst darauf folgenden Strafe verschont ward. Das Corpus delicti war in diesem Falle völlig ausser Zweifel gesetzt, und das Geständniß unumwanden. Die Dummheit und die traurige Lage welche den Verbrecher zu der That zwang, erregten indeß mit Recht das Mitleid seiner aufgeklärten und gefühlvollen höhern Richter, und das auf diesen Fall gehende peinliche Gesetz, ward für dies Mal nicht beachtet. Wenn nun in dem vorliegenden Falle durchaus völlige Gewißheit des wirklich vollzogenen Verbrechens vorhanden ist, wenn hier weit mehr als in jenem Falle gegen die Anwendung der ordentlichen Strafe auf die einfältige renige Inquisitin zu sehen ist; wenn ähnliche Verbrechen, bei einem weit höhern Grade der Zurechnuug in den letzten Jahren mit Milde bestraft sind, wenn selbst die That der Inquisitin davon zeugt, daß sie nicht zu den verdorbensten ihres Geschlechts gehört, indem sie ein lebhaftes Gefühl von Ehre und Schande hat, was in unsern Zeiten warlich selten ist: so darf Defensor auch an dieses Wohllöbl. Gericht die ergebenste Bitte richten, daß hochdasselbe

1) in Erwägung, daß es, theils wegen der ermangelnden Beweiskraft des Sectionsberichtes, theils wegen einiger darin enthaltenen Data noch sehr zweifelhaft sey, ob das Kind der Inquisitin wirklich an den Folgen ihrer

That und nicht vielmehr während der Geburt, eines natürlichen Todes gestorben ist;

2) daß sie aber auf allen Fall nicht den prämeditirten Vorsatz hatte die That zu begehen, und nur durch einen zufälligen Umstand dazu bestimmt worden ist, daß also die Bedingung, unter welcher Todesstrafe allein Anwendung leiden kann, hier nicht gegeben ist

3) in Erwägung endlich, daß so viele und mannigfaltige Gründe zur Milderung der Strafbarkeit ihrer That vorhanden sind:

die Inquisitin mit einer harten und infamirenden Strafe zu verschonen, und sie allenfalls bloß einige Jahre zur Zuchthausstrafe zu condemniren geruhen wollen.

Tod und nicht vielmehr während der Geburt, eines unnatürlichen Todes gestorben ist;

2) daß sie aber auch allen Fall aller den präsumtiven Umstände hatte, die Frucht zu begraben, und nun durch einen juristischen Ausspruch dazu berechtiget worden ist, daß die Absicht, unter welcher allein Anwendung leiden kann, hier nicht gegeben ist;

3) in Erwägung endlich, daß so viele und wichtige Gründe zur Milderung der Strafe ihrer Seits vorhanden sind:

die Inquisitin mit einer harten und infamirenden Strafe zu verschonen, und sie allenfalls bloß auf Jahre zur Zuchthausstrafe zu condemniren gerathen halten.

Defension

des Inquisiten

Gustav Adolph Segerström

Defension

des Inquisiten

Gustav Adolph Segerström.

Wohl= und Hochedelgeborne!

1.

Unglücklich und bedauernswerth ist gewiß der, den schlechte Menschen zur Theilnahme an einer That verleiteten, die sein Herz nicht billigte, sein Verstand ihm als Unrecht bezeichnete. Aber weit bedaurenswerther muß der seyn, auf dessen Charakter ein Zusammenfluß sonderbar und schlimm sich fügender Umstände ohne seine Schuld einen Schatten wirft, und ihm den Schein eines Verbrechers giebt. Nicht zu berechnen sind die nachtheiligen Folgen, die ein ungerechtes Urtheil für die ganze Lebenszeit des Verurtheilten, für die Seinigen und für den Staat selbst haben kann. Daher verlangen aber auch die Gesetze den strengen Beweis eines Verbrechens, daher empfehlen die Lehrer des Rechts dem Richter die äußerste Vorsicht, und daher endlich die Regel, daß es besser sey, zehn Schuldige loszusprechen, als Einen Unschuldigen, wegen der Möglichkeit eines von ihm begangenen Verbrechens, zu verurtheilen.

In dem unglücklichen Falle, einen solchen Schein gegen sich zu haben, befindet sich gegenwärtiger Angeklagter. Gebeugt durch den Verlust seiner Freiheit, seines guten Namens und seines Vermögens, steht er itzt vor diesem erleuchteten Tribunal, um einen unwürdigen, unverdienten Verdacht, der ihn seit zwei, im Gefängniß verschmachteten Jahren mehr als alles andere kränkte, von sich zu entfernen.

§. 1.

Von achtungswerthen Eltern gebohren, wohl unterrichtet, und mit einer seiner Herkunft angemessenen Bildung begabt, wählte er, vielleicht aus Nothwendigkeit einen Stand, der sonst nur für die rohere Volksklasse geeignet zu seyn scheint. Unverdrossen arbeitete er in dem was seines Berufs war, bis man, im Vertrauen auf seine erprobten Einsichten, Erfahrung und Rechtschaffenheit ihm die Führung eines Schiffs anvertraute. Das Glück war nicht mit ihm in seiner Kindheit gewesen; es begünstigte ihn auch jetzt nicht. Gleich die ersten Jahre da er als Schiffer fuhr, mußte er im Kampf mit Sturm und Wellen zweimal erliegen. Das erste Mal nahm er seine Zuflucht zu Tönning, und nur mit genauer Noth rettete er sich das andere Mal in Cuxhaven.

§. 2.

Hier war es, wo ein alter schwächlicher Mensch, den Inquisit zwei Jahre lang aus Mitleiden genährt, gekleidet, und mit jeder Wohlthat überhäuft hatte, in der Hof-

nung, eine Belohnung zu erhalten, und um seinem Wohlthäter eine bedeutende Forderung nicht bezahlen zu dürfen, vor der Obrigkeit erschien, und ihn als Verbrecher denuncirte. Er solle — so lautete die Aussage jenes, das verhaßte Gewerbe eines Delators verrichtenden, den schwärzesten Charakter verrathenden Menschen — mit einigen andern übereingekommen seyn, sein Schiff wegzusetzen. Zu dem Ende hätte ein in dem Komplott mitbegriffener Ablader des Schiffes, Namens Brodien, seinen Theil der Ladung über den wahren Werth, und ausser dem auf solche Güter versichern lassen, die gar nicht an Bord gebracht wären. Um seiner Aussage den Anstrich von Wahrheit zu geben, benutzte der Denunciant einige völlig unschuldige Umstände, die nur die Bosheit selbst so anzuwenden im Stande war. Eine zur Ladung gehörige Kiste Vitriol-Säure, die Inquisit aus Vorsicht auf dem Verdeck hatte stehen lassen, und ein Paar Gläser als Arzenei zu gebrauchender Opium-Tinktur sollten, jene zur Verbrennung des Schiffs, und diese zur vorgängigen Einschläferung der Mannschaft desselben bestimmt gewesen seyn.

§. 3.

Auf diese Denunciation wurde die Untersuchung gegründet, deren Resultat die Anstellung einer peinlichen Klage gegen den Inquisiten war. So ist derselbe denn nun nicht eines wirklich begangenen Verbrechens, nicht einmal eines bestimmt gefaßten bösen Vorsatzes, den die sorgfältigste Inquisition nicht ergab und nicht ergeben

onnte, sondern blos des Verdachts beschuldigt, eine böse Absicht gehabt zu haben.

Daß der Rheder des Inquisiten, Brodien, einige Waaren über deren wahren Werth versichern lassen;

Daß einige in den Connossementen aufgeführte Waaren sich nicht in der Ladung befunden haben;

Daß der Inquisit, wie das Schiff unweit der Elbmündung auf den Strand gerathen war, zwei kleine Kisten, die er nach seinem Bestimmungsorte bringen sollte, eröffnet hat:

Dies und einige aus der Denunciation entlehnte Umstände und Aeußerungen des Inquisiten, verbunden mit einigen andern, in den Akten vorkommenden, angeblich verdächtigen Dingen, sollen, des Läugnens desselben ungeachtet, die Absicht, sein Schiff wegzusetzen, zur Gewißheit erheben.

§. 4.

Unmittelbar deutete keiner dieser Umstände auf einen schlechten Vorsatz des Inquisiten hin. Nur allein der entwichene Brodien erschien dadurch in einem nachtheiligen Lichte. Um also den gegenwärtigen Angeschuldigten auch dadurch als verdächtig erscheinen zu lassen, mußte fiscalischer Anwald eine Reihe von Schlüssen und Folgerungen zu Hülfe rufen.

Daß, heißt es in der fiskalischen Klage, von Brodien einige Waaren über Werth versichert, und einige versicherte Güter gar nicht verladen worden, sey ausser

Zweifel. Nur in der Absicht dabei zu gewinnen könne Brodien dies gethan haben. Dazu gehöre die absichtliche Wegsetzung des Schiffes, und diese könne nicht ohne Vorwissen des Schiffers geschehen seyn: folglich habe der Inquisit um die Absicht Brodiens wissen, und folglich habe er den Vorsatz hegen müssen, sein Schiff wegzusetzen.

Ferner heißt es: Inquisit habe 2 kleine Kisten eröffnet und sich einige von den darin enthaltenen Sachen zugeeignet. Wer aber dies thäte, der müsse Gewißheit haben, daß sein Schiff nicht an dem Orte seiner Bestimmung anlangen werde, folglich habe auch Inquisit dies gewußt, folglich müsse er die gedachte Absicht gehabt haben.

Ehe Defensor die Richtigkeit der obigen Verdachtsgründe zeigt, und das Unrichtige und Falsche in diesem Raisonnement aufdeckt, muß er vor allen Dingen dieses Wohllöbliche Gericht auf die Person des Denuncianten, der zugleich als einziger Zeuge in dieser Sache auftritt, aufmerksam machen.

§. 5.

Lars Priis aus Abo in Finnland, woselbst sein Vater Domprobst war, gebürtig, ist gegenwärtig 70 Jahre alt. In seiner Jugend erlernte er die Rechte, und wurde darauf Auscultant beym Hofgericht in Abo. Er hatte wahrscheinlich gute Gründe diese Stelle und seinen Stand selbst aufzugeben, und wollte nun sich zum Soldaten annehmen lassen. Davon hielt ihn sein Vater ab, und itzt verließ der saubere Rechtsgelehrte wider Willen und Wis-

sen desselben sein Vaterland, streifte wahrscheinlich eine Zeitlang als Vagabunde herum, und sah sich endlich genöthigt, in seinem 30sten Jahre als Kajütenjunge zur See zu gehn. Dreißig Jahre führte er nun, weil er zu nichts anderm taugte, das rohe Seeleben, ward in der Folge zwar Schiffer, setzte sein Schiff aber endlich auf den Strand, und verlohr seitdem in einem Alter, wo das Zutrauen zu jemand zu steigen pflegt, weil auch der Schlechteste dann zur Redlichkeit neigt, und mit dieser Neigung Erfahrung verbindet, alles Vertrauen. Arm und verachtet verließ er jetzt Stockholm und kam hierher. Ueber die Veranlassung zu dieser Reise ruht ein Dunkel, was er schwerlich aufgeklärt zu sehen wünschen wird. Der Inquisit, damals ein junger wohlwollender Mann, nahm sich seiner an, nährte, kleidete, unterstützte ihn auf alle Weise, und wandte vorschußweise über 800 Rthlr. auf seinem Unterhalt.

Nun gieng es nach Stockholm zurück. Was waren dort für Aussichten für ihn, und wie, wenn der Inquisit allda Bezahlung seines Vorschusses verlangte? Die bisherige Harmonie hatte wahrscheinlich einen Stoß erhalten, so daß Priis vielleicht nicht die freundschaftliche Behandlung, wie bisher, zu erwarten hatte. Dazu kam die mißliche Lage des Schiffes; es sollte gelöscht werden, und das konnte schlimme Folgen für ihn haben. Diese Betrachtungen mogten ihn niederschlagen; er sinnt also auf ein Mittel sich zu helfen, und da giebt ihm ein böser Dämon den Gedanken ein, seinen Freund, seinen Wohlthäter, seinen

Erhalter als Verbrecher zu denunciren. Er benutzt dazu einen Plan, der höchstwahrscheinlich zwischen ihm und Brodien als Hauptpersonen entworfen war, und an dessen Ausführbarkeit er nach dem Einlaufen in Cuxhaven nicht allein zweifeln, sondern dessen Entdeckung er befürchten mußte. Er braucht alle ihm bekannten Umstände der Ladung, und macht von den unschuldigsten Dingen einen malitiösen Gebrauch, um ein im eignen Busen empfangenes und gehegtes Verbrechen von sich abzuwälzen, und dadurch wo möglich, der Strafe zu entgehn. So ist also ein in Sünden grau gewordner Mensch der einzige Zeuge der gegen den Inquisiten auftritt, der einzige der überall etwas Schlechtes von ihm zu sagen weiß.

§. 6.

Ausser den im Allgemeinen schon aus dieser Lebensgeschichte des Denuncianten hervorgehenden Zweifel an die Glaubwürdigkeit desselben, hat er nun aber noch ganz besonders folgende Gründe gegen sich, die es wahrscheinlich machen, daß er die Wahrheit so wenig sagen können als wollen, und sein Zeugniß selbst in den Punkten seiner Aussage verwerflich machen, deren Richtigkeit sich in der Folge ergeben hat.

1) Einmal ist es die Verordnung bekannter Gesetze, daß auf das Zeugniß eines Delators nicht die mindeste Rücksicht genommen werden solle. Diese heilsame gesetzliche Disposition muß dem Inquisiten

2) Zweitens um so mehr zu Statten kommen, da de-

Denunciant zugleich in der gegenwärtigen Inquisition mitbegriffen ist. Es grenzt an Gewißheit, daß, wenn überall zwischen Brodien und einigen andern die Ausführung einer bösen Absicht im Werke gewesen ist, Priis der Agent derselben, und derjenige war, durch dessen Beihülfe am Schiffe selbst und auf der Reise die Gelegenheit abgesehen, und zur Erreichung des Zwecks benutzt werden sollte. Merkwürdig ist es daher, daß nicht gegen diesen Menschen hauptsächlich die Untersuchung gerichtet ist, daß nicht er jetzt an diesem Orte steht.

3) Der Denunciant hat drittens ein ungemein großes Interesse dabey, daß der Inquisit fürs erste nicht in sein Vaterland zurückkehren mögte. Der Letztere hat 800 ℛ𝔈 von Priis zu fodern, die dieser nicht zu bezahlen im Stande ist. Dazu kommt noch die in den Akten begründete Wahrscheinlichkeit, daß kurz vor der Denunciation eine heftige Veruneinigung zwischen ihnen Statt gefunden, und mithin die Delation des Priis Rachsucht ist.

4) Endlich viertens verdient die Aussage des Denuncianten auch deswegen keinen Glauben, weil er dieselbe nicht allein mehrere Male verändert, sondern sich auch mitunter völlig widerspricht, oft sogar erwiesene Unwahrheit aussagt.

So sagt er in seiner ersten Aussage
No. 1. der Ritzebütteler Acten:

> Inquisit, als sein Landsmann, habe bei seiner Ankunft sich seiner angenommen, und ihm schon damals — also lange vor der Abreise — ihr Vor-

haben (das Schiff wegzusetzen) bekannt gemacht rc.

No. 8. daselbst verändert er diese Aussage, indem er versichert dasjenige, was er über diese Sache wisse, vom Inquisiten, welcher ganz allgemein darüber gesprochen, erfahren zu haben, und zwar mit dem Beifügen: daß er es keineswegs über sich nehme, den Beweis darüber zu führen.

Hier sagt der Denunciant bloß, daß er aus diesen allgemeinen Ausdrücken auf die Absicht des Inquisiten, das Schiff wegzusetzen, geschlossen habe, da er doch vorhin gerade zu sagt: Inquisit habe ihm gleich zu Anfange, also 2 Jahre vor der Arretirung sein Vorhaben mitgetheilt.

Von Inquisiten allein will übrigens der Denunciant dessen Vorsatz erfahren haben, und gleichwol will er durch Aeusserungen, Gespräche und Handlungen Brodiens erst in seiner Muthmaßung bestärkt geworden seyn. Lange vorher behauptet er alles mit Bestimmtheit gewußt zu haben, und dennoch sagt er

No. 8. Act. daß die Inspection des Connossements, worin 60 Orhoften Wein aufgeführt, und welches Inquisit nebst andern Papieren zur Zeit des Sturms (am 2. Novbr. 1801) vom Bord genommen, ihn erst in der Meinung über die Wegsetzung des Schiffes bestätigt habe.

In dem verborgenen Boden eines Flaschenkellers, behauptet der Denunciant in seiner ersten Aussage als posi-

tiv, seyen zwei Gläser mit Tinctura Thebaica gewesen, um dem Schiffsvolk davon zu geben — und wenn es selbst damit untergienge. — Aus dem Berichte des Amtsschreibers ergiebt sich aber nicht, daß diese Gläser in einem verborgenen Boden enthalten waren.

No. 8. Akt. sagt der Denunciant ferner aus:

— Inquisit habe ihm nicht gesagt, daß es ihm gleichgültig sey, wenn das Volk auch mit umkäme, er habe es bloß geschlossen —

In derselben Acte sagt er dagegen:

Er habe Inquisiten und Brodien am Schiffe darüber sprechen hören, daß sie die ächten Recive des Steuermanns vernichten, und darnach andere in seinem Namen ausfertigen wollten. Von dem Ladungsbuch habe Inquisit ihm selbst mit der Hand gezeigt, wie er solches zerrissen habe.

No. 12 Actor. ad inter. 3 verändert der Denunciant diese Aussage völlig. Hier sagt er:

er habe dies nicht Segerström und Brodien selbst mit einander verabreden hören (und habe er sich darin in seiner vorigen Aussage geirrt), sondern Brodien habe es ihm am Bord gesagt, daß sie die Recive, oder eigentlich den Auszug aus dem Ladungsbuche, welchen der Steuermann gemacht, und dem Capitain übergeben, abändern wollten.

Erst versichert ferner der Delator, daß Inquisit ihm

mit den Händen gezeigt, wie er das Ladungsbuch zerrissen hätte. Ad interrog. 5. Act. No. 12. vermuthet er bloß, daß Inquisit ihm dies Zerreissen mimisch gezeigt habe! Der Inquisit, sagt endlich der Denunciant, sei mit allen seinen Sachen geheimnißvoll gewesen, und gleichwohl hat keiner am Bord das bemerkt, selbst der Steuermann und Kajütenjunge nicht, die doch täglich das Betragen des Inquisiten zu beobachten Gelegenheit hatten.

Diese Proben werden hinreichend seyn, zu zeigen, was von der Aussage des Priis zu halten sei.

§. 7.

Das sich einige Punkte in der Aussage des Denuncianten in der Folge bewährt haben, beweist gar nichts, und läßt nicht im mindesten auf die Richtigkeit des übrigen schliessen.

Es ist nicht allein möglich, es ist im hohen Grade wahrscheinlich, daß er, Brodien und Wagener allein in dem gedachten Complott gewesen sind, wenn ja ein solcher in so böser Absicht als vorgegeben wird, existirt hat.

Priis mußte folglich alles genau wissen, und wußte wahrscheinlich weit mehr von den Umständen der Ladung ꝛc. als Inquisit selbst, der vielleicht nichts Arges ahndete, und wohl gar im Vertrauen auf die Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit dieses seines unbefugten Stellvertreters am Bord in seinen Geschäften nachlässig war.

Wie konnte nun der Denunciant, als ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit vorhanden war, daß die ganze Sache

ans Licht kommen werde, wie konnte er sich besser helfen, mit glücklicherm Erfolge der verdienten Strafe zu entgehen suchen, als wenn er die nur ihm allein bekannten Umstände anzeigte, und den unschuldigen Schiffer für das angäbe, was er, Priis, wirklich war.

Es ist daher einleuchtend, daß selbst die Bestätigung eines Theils der Aussage des Denuncianten kein Grund seyn kann, die Wahrheit des andern Theils desselben, der völlig unerwiesen ist, zu vermuthen. Wie denn auch aus diesem Grunde wol der Schwede Granroth, gegen den die Denunciation des Priis eben so bestimmt gerichtet war, als gegen den Inquisiten, und der dem Scheine nach eben so sehr gravirt war, als dieser, nicht einmal zur gefänglichen Haft gezogen ist.

§. 8.

Defensor wendet sich itzt zu den in der peinlichen Klage, namentlich aufgeführten Verdachtsgründen.

I. Der erste ist die von Brodien veranstaltete Versicherung einiger Waaren über deren wahren Werth.

Im Allgemeinen könnte man wohl sagen, daß es um Manchen schlimm aussehen würde, wenn der Umstand, daß eine versicherte Summe nicht mit dem versicherten Objecte im genauen Verhältniß stand, einen Verdacht wegen Wegsetzung des Schiffs erregen sollte. Es ist oft der Fall, daß eine Waare über deren wirklichen Werth versichert wird. Dies geschieht gewiß selten oder nie in böser Absicht. Uebrigens ließe sich noch wohl die Frage aufwerfen: ob es

denn so unrecht sey, eine Waare, in der Voraussetzung der Möglichkeit oder selbst Wahrscheinlichkeit, daß das Schiff, worin sie geladen worden, verunglücken werde, über den wahern Werth versichern zu lassen. Das Alter, die Gebrechlichkeit eines Schiffes, die Gattung selbst wozu es gehört, gewisse, in der Erbauung desselben, in dem Takelwerk ꝛc. gegründete Eigenheiten, die Jahrszeit, die Meere, welche es zu befahren hat, und andere Umstände können es einem Verlader wahrscheinlich machen, daß es untergehen werde. Der Versicherer kann so gut auf alle diese Dinge Rücksicht nehmen als der Versicherte, und kann folglich die Prämie, in Gemäßheit der Größe der Gefahr, bestimmen. Wäre nun der Werth der verladenen Waaren richtig taxirt, und daher mehrere Güter verladen worden: so würde sich der Assecuradeur ja auch nicht geweigert haben, die Gefahr des vollen Belaufs derselben, unter den von ihm bestimmten Bedingungen auf sich zu nehmen. Was nun aber nicht wirklich verladen ist, dafür erhält er ja die Prämie, und übrigens kann doch das Schiff richtig an den Ort seiner Bestimmung anlegen.

Doch es sey; eine solche Versicherung lasse sich mit Gewissenhaftigkeit und Recht nicht vereinbaren: soll denn auf den Schiffer deswegen ein Verdacht fallen, weil sein Ablader etwas that, das er nicht verantworten konnte? Soll denn deswegen gleich angenommen werden, daß der Schiffer um die Sache gewußt und den bösen Vorsatz gehabt habe, zum Vortheil seines Befrachters sein Schiff

wegzusetzen? Wehe dem armen Schiffer, der ein so mühevolles Leben zu führen, so viele Widerwärtigkeiten zu bekämpfen, so viele Lasten zu tragen, und doch so wenig Lohn dafür hat! Wehe ihm, wenn er auch noch für die Handlungen seines Rheders und Befrachters aufkommen und ihr Vergehen mit büßen soll! Hinweg also mit den verderblichen Schluß, daß Inquisit die Absicht habe hegen müssen, sein Schiff wegzusetzen, weil einer seiner Ablader seine Waaren zu hoch versichern lassen.

§. 9.

II. Aber, sagt man, der Inquisit hat Connossemente über Waaren gezeichnet, die nicht am Bord seines Schiffes gebracht sind!

Angenommen daß dieser Umstand — dessen Wahrheit sich noch bezweifeln läßt, weil wie die Akten ausweisen, einige Waaren, die gewiß verladen worden, sich gleichwohl bey der Zurückkunft des Schiffes hieselbst nicht gefunden haben — erwiesen sey: so kann er doch nicht den Verdacht der Absicht des Schiffers begründen, sein Schiff wegzusetzen. Jeder erfahrne Handelsmann weiß, daß ein Schiffer oft, im Vertrauen auf seine Rechtschaffenheit, Connossemente selbst in dem Falle zeichnet, und gewisse Güter am Bord seines Schiffes erhalten zu haben bekennt, wenn er vom Gegentheil überzeugt ist. Einem Kaufmann liegt oft viel daran, daß die Ladungsscheine an einem bestimmten Tage unterschrieben werden, und es geschieht nicht selten, daß die Waare selbst, worüber sie ausgestellt

stellt worden, erst geraume Zeit nachher am Bord gebracht wird. Darüber kann sehr leicht Unordnung entstehn; es kann sich sehr leicht ereignen, daß es in der Folge ganz vergessen wird, die Waare worüber Connossemente gezeichnet wurden, an Bord zu bringen. Ueberdies ist ein Schiffer selten zu der Zeit am Bord seines Schiffs, wenn die Ladung eingenommen wird. Ueber das Empfangene muß der Steuermann Recive ertheilen, und die Stückgüter die er empfängt, muß er genau mit Mark und Nummern in das Ladungsbuch eintragen. Bemerkt er Unrichtigkeiten, stoßen ihm Zweifel auf: so ist es seine Pflicht, von seinem Capitain Aufklärung und Verhaltungsregeln zu verlangen; thut er das nicht, so unterläßt er die Beobachtung seiner Schuldigkeit. Dies war grade der Fall bei dem Steuermann des Inquisiten. Anstatt z. B. seinen Schiffer zu fragen, welche Bewandniß es mit den Orhoften Wein habe, die bis 60 numerirt worden, und wovon er nur 40 empfangen hatte, wandte er sich an einen Menschen, den Schiff und Ladung nichts anging, und dieser war verschlagen genug, den Steuermann zu beruhigen. Ein Beweis mehr, daß dieser allein in dem Geheimniß des Brodien war, und daß man, was auch ihre Verabredung gewesen seyn mag, dem Inquisiten doch zu viel Redtlichkeit zugetrauet habe, als daß er Antheil daran nehmen werde. Der Steuermann indeß handelte geradezu gegen seine Obliegenheit, daß er nicht über die 40 Orhofte mit seinem Capitain sprach, dieser bloß nachläßig, daß er die

Recive des erstern nicht mit seinen Connossementen ve- glich. Es läßt sich eben so gut annehmen, daß Priis und der Steuermann die Sache absichtlich verheimlichten, als daß der Inquisit sie mit Wissen und Willen geschehen ließ. In der That dürften wenige Schiffer hier seyn, die nicht verdächtig wären, wenn die Antedatirung der Connossemente den Verdacht des Vorsatzes ihr Schiff wegzusetzen, begründen sollte.

Brodien hatte, wie es die Akten ergeben, den Inquisiten betrogen; er hatte ihm Zollscheine vorgelegt, um ihm zu beweisen, daß die in den Connossementen aufgeführten Waaren an Bord gebracht wären, und hatte ihm so die Unterschrift derselben abgelistet. Inquisit konnte kein Mistrauen in die Worte seines Befrachters, Landsmanns und Freundes setzen; soll er deswegen bestraft werden, daß er sich hat hintergehen lassen? Ist die Entdeckung der betrügerischen Absicht Brodiens nicht kränkend genug für ihn? Zwar von Nachläßigkeit und Leichtsinn kann Defensor den Inquisiten nicht ganz frei sprechen; aber wo sind denn die Gesetze, die diese mit schwerer, peinlicher Strafe belegen?

Die Versicherung des Inquisiten, daß er nicht anders gewußt habe, als daß alle in dem Ladungs-Manifest bemerkten Waaren wirklich an Bord gebracht wären, stimmt so sehr mit der Wahrscheinlichkeit überein; er bleibt sich in seiner Aussage so gleich; alle Umstände sprechen so sehr dafür, daß an der Wahrheit derselben fast gar nicht zu zweifeln ist.

Das einzige was man den Schiffer zur Last legen kann, ist, daß er den Inhalt seiner Connossemente nicht mit dem Ladungsbuch des Steuermanns sorgfältig vergli- chen hat; denn freilich würde ihm dann die Unrichtigkeit haben auffallen müssen. Dies ist indeß eine Sache, wo- durch hier niemand Schaden gelitten hat, und wie es in Stockholm ihm ergangen wäre, wenn er nicht alle in den Ladungsscheinen aufgeführte Waaren hätte liefern können, ist eine hier sehr gleichgültige Frage.

§. 10.

III. Es wird drittens dem Inquisiten zur Last gelegt, daß er zwei Kisten erbrochen.

Es ist merkwürdig, und zeugt von dem wirklichen Mangel an gehaltvollen Gründen zur Bekräftigung des Verdachts, welcher auf dem Inquisiten haften soll, daß so- gar ein so völlig unbedeutender Umstand angezogen und als Beweis aufgeführt wird, daß er sein Schiff habe wegsetzen wollen. Als der schwere Sturm sein Schiff am 2. Novbr. 1801 dem Untergange so nahe brachte, daß die Mannschaft im Begriff war, es zu verlassen und ihr Leben zu retten, brauchte der Inquisit es mit der Unverletzlichkeit der gela- denen Waaren so genau nicht mehr zu nehmen. Er hatte die zwei Kisten in der Kajüte. Sie konnten vielleicht etwas enthalten, was von großen Werth und leicht zu ret- ten war. Es zeugte also von Bedachtsamkeit und Men- schenliebe, daß er diese zwei, ihm ganz besonders anver- trauten Kisten mit dem Vorsatz eröffnete, wenn sie wichti- ge Dinge enthielten, dieselben zu retten. Zwar sah er sich getäuscht, indem er nur einige Kleidungsstücke darin vorfand, aber da die Kisten nun einmal erbrochen waren, handelte er vernünftig, die Effekten herauszunehmen und zu bergen. War das nicht mit allen der Fall, so fehlte es ihn wohl nur an Zeit dazu, indem die Gefahr ihn immer

mehr drängte. Zu der Eröffnung der Kisten berechtigte ihn übrigens schon der Brief des Schiffers Johansen, in welchem Dahl nöthigenfalls zu der Erbrechung befugt wurde. Wozu Dahl befugt war, dazu mußte auch der Inquisit berechtigt seyn; denn die Kisten und der Brief waren ihm zu demselben Zweck und unter denselben Bedingungen als jenem, übergeben. Man kann allenfalls den Schluß gelten lassen, den der fiskalische Anwald aus dieser Handlung zieht, nämlich: daß Inquisit geglaubt habe, sein Schiff werde nicht an dem Orte seiner Bestimmung anlangen. Darnach sah es auch zur Zeit, als die Mannschaft dasselbe verließ, gar nicht aus. Allein sie berechtigt auch nicht zu dem leisesten Verdacht, daß er die mehrerwähnte böse Absicht gehabt habe. Unrichtig ist es übrigens, wenn fiskalischer Anwald behauptet, daß Inquisit sich dieselben habe zueignen wollen. Woher weiß er das?

Wenn ein von Ostindien kommendes Schiff dem Untergange nahe ist, und der Kapitain, indem er sich zu retten sucht, seiner Pflicht gemäß, ein ihm anvertrautes Kästchen mit Diamanten zu bergen sich bemüht: folgt daraus, daß er dieselben sich habe zueignen wollen?

Ganz und uneröffnet konnte der Inquisit die Kisten nicht bergen; denn wer weiß nicht, daß wenn ein Schiff im Sturm gescheitert ist, und nun die ganze Mannschaft desselben sich einem kleinen, sie kaum fassenden Boote anvertrauet, weder Raum noch Gelegenheit ist, noch ganze Kisten mit aufzunehmen. Daher mußte er sie in der Eile mit der Art zerbrechen. Oder war es ihm etwa zuzumuthen, daß er in dem Moment der dringenden Gefahr bei Eröffnung der Kisten Formen und Weitläufftigkeiten beobachten sollte? Daß er die eine Kiste, in welcher er Seife fand, unangerührt ließ, versteht sich von selbst, denn darin war kein Werth, welche er für den Eigenthümer zu erhal-

ten, hätte bemüht seyn können. Wäre der Inquisit, nach überstandener Gefahr, in Stockholm angekommen, so hätte der Empfänger der gedachten 3 Kisten es ihm Dank wissen müssen, daß er an ihn und seine Sachen in einem Zeitpunkte dachte, der nur selten bedachtsamen Ueberlegungen Raum giebt. Wäre dieser aber unbillig genug gewesen, den Inquisiten bei dem allen den Verlust eines fehlenden, beschädigten, und daher weggeworfenen Kleidungsstückes vorzurücken: so wäre Inquisit, der sich immer als einen gutmüthigen Mann gezeigt hat, seiner Erklärung zufolge auch bereit gewesen ihm den Werth desselben zu ersetzen. Der, den ein über ihm schwebendes unglückliches Verhängniß in Inquisition zieht, ist wahrlich bedaurenswerth genug, und es muß dem Herzen jedes feinfühlenden Mannes wehe thun, wenn unschuldige, für ihn sprechende Umstände gegen ihn ausgelegt, und zum erkünstelten Beweise einer bösen Absicht gebraucht werden. Der Sturm und die Gefahr, welche Gelegenheit zur Eröffnung der gedachten Kisten gab, sind übrigens der sicherste Beweis, daß Inquisit nie an Wegsetzung des Schiffes gedacht habe. Denn konnte er sich eine bessere Gelegenheit wünschen als diese, sein Vorhaben auszuführen? Und ergibt dennoch nicht die Volksverklarung daß er alles, was einem Schiffer unter solchen Umständen obliegt, mit der größten Sorgfalt wahrnahm, und alles anwandte um Schiff und Ladung zu retten?

§. 11.

IV. Der Denunciant, heißt es ferner in der fiskalischen Klage, führe mehrere Umstände und Aeußerungen an, die sich auf die Wegsetzung des Schiffs bezögen. Was sind dies für Umstände und Aeußerungen? Etwa die, daß der Inquisit unter andern eine Kiste mit Vitriol-Säure eingenommen; daß er unter den Arzeneien, womit sich ein jeder Schiffer zu versehen pflegt, auch mit bestimmter

Rücksicht auf seine körperlichen Eigenheiten und Schwächen eine Quantität Opium mitgenommen hat? Wahrlich! man muß erstaunen, wenn man erwägt wie sinnreich der Denunciant war, die geringste Kleinigkeit, selbst jede unschuldige Aeußerung seines Wohlthäters zu benutzen, um ihn ja recht sicher zu stürzen. Ein Paar Pistolen, die der Inquisit zu seinem Vergnügen am Bord hatte, ein ihm im Spaß entfallener Finnischer Ausdruck soll sogar die Behauptung bestätigen, daß er sein Schiff nicht allein habe wegsetzen, sondern auch sein Volk mit dem Schiffe habe versenken wollen. Die einsichtsvollen und gewiß von allem Vorurtheil freien Mitglieder dieses wohllöblichen Gerichts werden sich vielleicht wundern, daß Defensor es der Mühe werth erachtet, auch auf diese Dinge Rücksicht zu nehmen, und die Nichtigkeit der Bedeutung zu zeigen, die der hämische Denunciant und nur e r allein ihnen beilegt. Hochdasselbe wird gewiß mit Unwillen darüber erfüllt werden, daß es möglich sey, solche unschuldige Umstände so auszulegen.

Das Vitriolöl war, nebst einigen andern Waaren an das Haus Hirsch et Sohn in Stockholm verladen. Daß es nicht ins Raum unter die andern Güter gebracht wurde, zeugt von der großen Vorsichtigkeit so wie von den Einsichten des Inquisiten. Auf dem Verdeck allein mußte es wegen der zerstörenden Eigenschaft dieser Flüßigkeit liegen, um im Nothfall es sogleich über Bord zu werfen, oder doch unschädlich machen zu können. Der Arrestat Löfquist bemerkt, daß seines Wissens Vitriol wohlfeiler in Schweden als hier sey. Ob dies der Fall sey oder nicht, das ging den Verlader oder d e n allein an, der es verschrieben hatte. Die Vitriol-Säure mag übrigens in Schweden noch so häufig verfertigt werden, so versteht man sie doch in Deutschland, und besonders in Nordheim viel reiner und wirksamer aus den Dingen zu ziehen, die sie

liefern. Schweden ist das Land, woher wir die größte Menge Eisen-Artikel bekommen, weil kein anderes dieses Metall in solcher Quantität hervorbringt. Und dennoch gehn viele Eisenwaaren von hier nach Schweden, die nur in Deutschlands Fabriken so gut gemacht werden können. So kommen viele Waaren in unvollkommnen Zustande von England zu uns, obwol wir allein die rohen Materialien dazu liefern können. So ist in neuern Zeiten oft Kaffe von hier nach Frankreich verladen worden, obwol wir in der Regel ihn daher erhalten. Doch genug davon. Zu welchem Ende das Vitriolöl verschrieben ward, geht den Inquisiten nichts an.

Die Schwefelsäure, wovon das so genannte Vitriolöl eine eigene Art ist, hat übrigens durchaus nicht die Eigenschaft, brennbare Körper gleich bei der ersten Berührung zu entzünden. Dies ist schon Beweis genug, wie falsch die Behauptung des Denuncianten sey, daß der Inquisit das Schiff damit habe in Brand stecken wollen. Dieser unwissende Mensch weiß nicht, daß er durch Anführung jenes Umstandes nur seine eigene Dummheit an den Tag legt.

Aus diesem Grunde war es gewiß auch, daß ein Hochweiser Rath es nicht für nöthig erachtete, das den Herrn Interims-Physicis ertheilte Commissorium, im Betreff der Untersuchung der am Bord des Schiffes vorgefundenen Tinctur auch auf die Qualität des Vitriolöls auszudehnen. Wenn auch der Vitriolöl eine erhitzende Eigenschaft hat: so kommt es dabei doch sehr auf den Grad der Verdichtung an. Da nun dasselbe nicht eher untersucht ist, so beweist dies, daß von diesem Umstande gar keine Notiz genommen zu werden verdiene.

§. 12.

Aber eben so wenig verdient die vorgefundene Tinc-

tur die Beachtung ruhig überlegender Männer. Jeder Schiffer nimmt Arzeneien mit. Die Qualität solcher Heilmittel richtet sich in der Regel nach der Constitution des Schiffers, weil wenig auf die Erhaltung und das Wohlseyn einzelner Matrosen, aber alles auf den ankommt, durch dessen Kenntniß allein Schiff und Gut erhalten werden, und an den Ort ihrer Bestimmung gelangen sollen. Diese Tinktur ist nichts, als eine unschuldige Flüßigkeit, die eine gewöhnliche Portion Opium im aufgelösten Zustande enthält. Inquisit neigte zur Schlaflosigkeit. Und übrigens kommt es bei einem Seemanne leicht, daß er sich im Trunke etwas erhitzt. Wollte er nach vieler Arbeit die erschöpften Kräfte durch den Schlaf wieder herstellen, wollte er den schlimmen Effect eines erhaltenen Rausches heben, so mußte er seine Zuflucht zu einer Opium-Essenz nehmen. Daß ein Theil dieser Tinktur alt war, ist der unwidersprechlichste Beweis daß er sie gewöhnlich mit sich führe, und keine böse Absicht dabei gehabt habe. Hätte er den Vorsatz gehabt, das Volk damit einzuschläfern, so müßten sich doch wohl Instrumente gefunden haben, das Schiff, während das Volk vom Schlaf überwältigt lag, zu bohren, oder auf andere Weise zu vernichten. Davon ist aber auch keine Spur wahrgenommen. Wenn die Herren Ärzte versichern, daß durch eine gewisse Quantität dieser Tinktur jemand in einen Schlaf versenkt werden könne, aus dem Mancher wohl nicht wieder erwachen würde: so ist das eine überflüßige und übrigens, wie auch ein Laie, in der Heilkunde wissen kann, nicht allgemein richtige Bemerkung. Eine zu große Quantität Opium kann wohl Erbrechen und Convulsionen wirken, aber fast nie den unmittelbaren im Schlaf erfolgenden Tod. Es ist blos eine Möglichkeit vorhanden, daß jemand in einer Betäubung, die der Opium veranlaßt, nicht wieder erwa-

che; allein eine solche Möglichkeit findet auch bei einem bloßen Rausch Statt, und ist nichts besonders. Ueberhaupt ist Opium eines der wohlthätigsten Heilmittel wider mancherlei Uebel und ein Schiffer kann sich daher nicht genug damit versehen.

Wenn nicht eine Sache als die gegenwärtige besonders zum Ernst stimmte, so würde man sich kaum des Lächelns erwehren können, wenn der Denunciant aus dem Paar Pistolen die in der Kajüte des Inquisiten gefunden worden, und die gewiß am Bord der meisten Schiffe sind, den Schluß ziehen will, daß er damit die ganze Schiffsmannschaft, im Fall der Widersetzung, habe erschiessen wollen. Ein einziger Mann sollte die Absicht gehabt haben, fünf starke Leute, die natürlich ihr Leben aufs äußerste vertheidigt haben würden, mit einer Pistole zu erschießen! —

§. 13.

Defensor hat vielleicht schon zu lange bei diesen trivialen Umständen verweilt, und würde itzt die Defension enden können, wenn er nicht noch etwas über einige Aeußerungen, die der Versicherung des Denuncianten zufolge, dem Inquisiten entfallen seyn sollen, imgleichen über einige Nebenumstände, die eigentlich für denselben sprechen, und gegen ihn ausgelegt werden, bemerken müßte. Das Volk, soll er in Finnischer Sprache gesagt haben, würde ein leckerer Bissen für die Fische seyn. Einmal streitet schon gegen die Wahrheit jeder Aussage des Denuncianten die Präsumtion; denn es ist weder zu vermuthen, daß er den Willen noch die Fähigkeit habe die Wahrheit zu sagen. Zweitens aber soll der Inquisit dies in Finnischer Sprache gesagt haben. Diese Sprache weicht von allen bekannten völlig ab, und es entsteht also erst die Frage, ob der Inquisit und ob der Denunciant dieselbe verstanden habe. Uebrigens aber hätte letzterer die Finnischen

Worte, die er gehört haben will, selbst angeben, und einem Sprachkundigen hätte es auferlegt werden müssen, den ursprünglichen Sinn derselben, und die verschiedene Bedeutung die sie zuliessen, anzugeben. Wie schwankend oft die Bedeutungen eines Worts und einer ganzen Phrase sind, weiß ein jeder. Die Behauptung des Denuncianten, in Betreff dieser Aeußerung des Angeklagten, muß also das Schicksal seiner meisten andern Versicherungen haben, nämlich daß gar keine Rücksicht darauf genommen wird. Denn streitet es z. B. nicht im höchsten Grade mit der Wahrscheinlichkeit, daß Inquisit sich gegen den Denuncianten herausgelassen habe: dieser solle ihm nach der Wegsetzung des Schiffs das Boot aussetzen helfen, und ihm sodann zum Zeugen dienen? Er, der alte kümmerliche Mensch, der nach seiner eigenen Aussage die meiste Zeit im Bette gelegen, solle von dem Inquisiten zu einer Arbeit requirirt worden seyn, die erstaunlich viel Kraft und Anstrengung erfordert! Und welch ein Widerspruch: Nur im Allgemeinen soll Inquisit sich über sein Vorhaben geäußert, und gleichwohl soll er den Denuncianten zum Zeugniß aufgefordert haben!

§. 14.

Die übrigen angeblich verdächtigen Nebenumstände, die in den Akten vorkommen sollen, sind so unbedeutend, daß man sie füglich übergehen könnte, wenn sie nicht dem Inquisiten gerade zum Vortheil gereichten. Daß derselbe in Cuxhaven nicht löschen, und als er sich dazu entschloß, die Waaren nicht ins Admiralitätshaus bringen lassen wollte, dient zu seinem Lobe. Er war verpflichtet, so viel möglich, Kosten zu sparen. Der Leck seines Schiffes hatte sich von selbst verstopft, die Reparatur war also nicht mehr nöthig. Uebrigens gieng seine Reise durch den Holsteinischen Kanal. Wäre der Zustand seines Schiffes wieder

mißlich geworden, so hätte er überall Gelegenheit gehabt einzulaufen, zu löschen und zu kielholen. Ein jeder, der vorzüglich Bedacht auf das Beste der Schiffs- und Ladungs-Interessenten genommen hätte, würde ohne Zweifel eben so gehandelt haben.

Alle vorhandenen entfernten Anzeigen, die eigentlich diesen Namen gar nicht verdienen, lassen sich mithin sehr gut erklären, ohne daß man dem Angeschuldigten eine böse Absicht beizumessen genöthigt ist. Gesetzt aber auch, das wirklich schwache Anzeigen eines beabsichtigten Verbrechens da wären: so verbieten doch einheimische und fremde, alte und neue Gesetze, daß irgend eine Strafe darauf gegründet werde. So verbietet der Kaiser Trajan in der L. 5. D. de poenis [1]) daß jemand auf blossen Verdacht verurtheilt werde, indem er hinzufügt:

> es sey besser daß ein wirklich begangenes Verbrechen unbestraft bleibe, als daß ein Unschuldiger verurtheilt werde.

So heißt es in der L. 16. C. de poenis [2])

> Kein Richter solle eher ein schweres Urtheil fällen, als bis das Verbrechen durch eigenes Geständniß erwiesen, und eine Uebereinstimmung aller Aussagen und aller Umstände vorhanden wäre.

---

[1]) Absentem in criminibus damnari non debere Divus Trajanus Julio Frontoni rescripsit. Sed nec de suspicionibus debere aliquem damnari Divus Trajanus Assiduo Severo rescripsit. Satius enim esse *impunitum* relinqui facinus nocentis quam innocentem damnare.

[2]) Qui sententiam laturus est, temperamentum hoc teneat, ut non prius capitalem in quempiam promat *severamque* sententiam quam etc. aut sua confessione etc. convictus sit.

So heißt es ferner in der L. 25. C. de Probat.[s])

> ein Ankläger solle nur eine solche Sache zur richterlichen Kenntniß bringen, welche auf zuverlässiger Zeugen Aussage beruhe, oder durch vollgültige Documente und unbezweifelte, heller als der Tag einleuchtende, Anzeigen erwiesen sey.

Dasselbe ist der Fall mit der peinlichen Halsgerichtsordnung; denn so heißt es daselbst Art. 22.:

> Soll jemand zur peinlichen Strafe verurtheilt werden, das muß aus eigen Bekennen oder Beweisung geschehen, und nicht auf Vermuthung und Anzeigung.

Ein ähnlicher Geist weht in allen peinlichen Gesetzen; alle verlangen Gewißheit, Geständniß, Ueberzeugung. Wie denn auch das Gesetz selbst, worauf der fiscalische Ankläger sein Gesuch gründet,

> die Ueberführung eines bösen Vorsatzes ꝛc.

verlangt.

§. 15.

In den Zeiten finsterer Barbarei gab es zur Schande der Menschheit gewisse gesetzlich gebilligte Mittel, ein unglückliches Schlachtopfer der Justiz durch Qualen zum Geständniß einer That zu bringen, die von ihm nicht beschlossen, nicht begangen wurde. Aber Dank sei dem mildern Licht, das in unsern Zeiten leuchtet! Dank der Bildung, der immer fortschreitenden Veredlung der Menschen, daß in unsern Tagen der bloße Gedanke an ein solches Mittel die Seele des Richters mit Abscheu und Grausen erfüllt!

---

[s]) Sciant cuncti accusatores eam se rem deferre in publicam notionem debere quae munita sit idoneis testibus, vel instructa apertissimis documentis vel indiciis ad probationem indubitatis et luce clarioribus expedita.

Der Keim der Milde und Sympathie, den die Natur in des Menschen Brust senkte, hat sich endlich entwickelt, und kein Gericht entehrt mehr durch ein Erkenntniß auf die Tortur die heiligen Gefühle der Menschheit.*)

§. 16

Welches Vergehens ist denn nun der Inquisit überführt, welche böse Absicht ist erwiesen? welchen gegründeten Verdacht hat er auf sich geladen? Die Antwort darauf kann nur die seyn: ein unglücklicher Schein war gegen ihn, sonst nichts.

Ist nun aber schon in bürgerlichen Sachen ein ordentlicher Beweis erforderlich, ist schon da selten oder nie ein künstlicher, auf Argumentation gegründeter Beweis gültig: wie viel mehr muß dies in Sachen der Fall seyn, wo es auf Freiheit, Ehre und Leben ankommt? Die Zeiten der Scholastik sind nicht mehr. Dialectische Künste, wodurch man erst das Wahre verwirrte, und durch falsche Argumentation das Unwahre bewies, haben längst ihren Werth verlohren. Eher sollte man die Gottesurtheile wieder einführen, und das eigene Gewissen eines Angeklagten entscheiden lassen, als daß man durch eine Reihe von Schlüssen und Folgerungen, die oft von falschen Prinzipien ausgehn, und zu widersinnigen Resultaten führen, ein Verbrechen beweist. Jeder ist so lange für gut zu halten, bis das Gegentheil klar erwiesen ist. Dies ist eine heilsame Rechtsregel, die auch in der gegenwärtigen Sache ihre Wirkung behalten muß,

War es aber, wie vorhin gezeigt worden, in ältern,

---

*) Diese Stelle würde überflüßig gewesen seyn, wenn sie sich nicht auf die Aeußerung eines Mitgliedes des Niedergerichts bezöge, dessen Votum vielen Einfluß hatte, und welches der Anwendung der Tortur in diesem Falle nicht abgeneigt zu seyn schien.

in barbarischen Zeiten selbst Grundsatz, daß kein Angeklagter auf einen bloßen Verdacht verurtheilt werden sollte, sondern das ihm zur Last gelegte Verbrechen — sey es durch eigenes Geständniß oder auf andere Weise, — klar erwiesen werden müsse; wie vielmehr muß denn dieser Grundsatz zu einer Zeit Anwendung leiden, die sich, wie in allem, so auch besonders im peinlichen Verfahren, ächter Aufklärung rühmen kann. Der rechtschaffenste Mann kann in den Fall kommen, daß ein Zusammenfluß widriger Umstände einen Verdacht auf ihn wirft. Wehe dem Staat, dessen Tribunäle dann von einem blossen Schein so leicht getäuscht, das Schuldig über einen Unglücklichen aussprechen, und so dem Gemeinwesen einen nützlichen Bürger, einer achtungswerthen Familie vielleicht einen Gatten, Vater, Ernährer rauben. Verlorne Güter lassen sich wieder erwerben; aber, wenigstens in der Meinung der Menschen, nicht geraubte Ehre, nicht in Kerker und Banden geopferte Gesundheit, nicht Wohlwollen, Menschenliebe — —

§. 17.

Zu diesem erleuchteten Gerichte darf Defensor das Vertrauen hegen, das die verehrungswürdigen Glieder desselben die menschliche Natur und den zögernden Gang kennen werden, den in der Regel die Seele nimmt, ehe sie den, zwischen Sittlichkeit und völliger Verdorbenheit befindlichen Zwischenraum übersteigt, und sich zu einem Verbrechen entschließt, vor dessen Idee schon jeder zurückbebt.

Wie im Physischen so im Moralischen, wie im Schlimmen so im Guten, macht die Natur keinen Sprung. Nur langsam erlangt man vollendete Güte des Characters und nur langsam sinkt der Mensch zur untersten Stufe der Verworfenheit herab. Und dennoch sollte ein Mann, dem bisher keine böse That vorgeworfen worden, der kein schlechtes Zeugniß gegen sich hat, der in seiner Aussage nicht

schwankt, von allen Dingen eine gleichförmige Erklärung giebt; ein Mann von dem sein Bekannter, der sich als schlauen Menschenkenner zeigt, sagt: er sey nur leichtsinnig nicht schlecht, dieser Mann sollte die Absicht, ein mit dem daraus zu hoffenden Gewinn gar nicht in Verhältniß stehendes Verbrechen zu begehn gehegt haben? O, weg mit diesen Gedanken, der gewiß nie in die Seele des Inquisiten kam, und der um so unwahrscheinlicher wird, je mehr man den Stand desselben in Erwägung zieht. Von einem in dem Gewühl der Welt groß gewordenen, verschlagenen, und als verderbt bekannten Menschen läßt sich vielleicht vermuthen, daß er bei einer ihm betreffenden Untersuchung sein zu beobachtendes Betragen sorgfältig überdacht, und seine Antworten mit einer Schlauigkeit einzurichten gewußt habe, der niemand was anhaben kann; allein das fällt bei einem Seemann, der nie in der Schule der Chicane war, weg, und wenn dieser über alles befriedigende Auskunft giebt, wenn noch dazu seine Aussage durch das Medium eines Dollmetschers geht: so streitet die größte Vermuthung für die Wahrheit seiner Aussage.

§. 18.

Sollte bei dem allen der Schein einer gewissen, durch Leichtsinn sich zugezogenen Strafbarkeit noch nicht, wie Defensor doch zu hoffen wagt, ganz von dem Angeklagten entfernt seyn: so erlaubt sich derselbe die Milde dieses Wohllöbl. Gerichts, zum Besten des Inquisiten anzuflehen, und an das rühmliche Beispiel von Nachsicht zu erinnern, welches ein höheres Tribunal noch in diesem Jahre in einer mit dem gegenwärtigen Falle analogen Sache gegeben hat, die ein durch eigenes Geständniß erwiesenes, sehr schweres, in seinen Folgen für das ganze Gemeinwesen höchst verderbliches Verbrechen zum Gegenstande hatte, und wo gleichwohl die Thäter — mit Nichtbeachtung eines für

unsere Zeiten freilich nicht mehr paßlich scheinenden Gesetzes — blos auf einige Jahre zur Gefängnißstrafe verurtheilt sind.

Unter diesen Umständen und in Erwägung

1) daß das Zeugniß des Denuncianten, worauf die ganze Untersuchung gegründet worden, völlig verwerflich und in keinem Stücke glaubwürdig ist;

2) daß die zu hohe Versicherung einiger Güter den Inquisiten, der darum nicht wußte, nichts angeht;

3) daß das Zeichnen von Connossementen über Waaren die nicht an Bord gebracht worden, blos ein zu großes Vertrauen in die Versicherung des Verladers, und höchstens Leichtsinn voraussetzt;

4) daß das Eröffnen von 2 Kisten zur Zeit eines zu befürchtenden Schiffbruchs von Bedachtsamkeit und Wohlwollen, aber von keiner bösen Absicht zeugt; in Erwägung ferner, daß

5) die angeschuldigte Absicht mit einer in der Ladung des Schiffs begriffenen Kiste Vitriol-Säure der Natur der Sache nach falsch, und

6) die Behauptung, daß Inquisit eine zu seiner Arzenei dienende Portion Opium-Tinctur zu einer schändlichen Absicht habe benutzen wollen, erdichtet ist. In Erwegung endlich aller anderen, hier nicht speciell erwähnten, für den Angeklagten sprechenden Umstände, unter ausdrücklicher Beziehung auf die Beantwortung des Artikels 168 des Examens, und unter der Bemerkung, daß Inquisit, ungeachtet mancher in dem articulirten Verhöre enthaltenen verfänglichen, suggestivischen und gesetzwidrigen Fragen nicht das allermindeste eingestanden habe, folglich gar nichts gegen ihn erwiesen sey: erläßt daher defensorischer Anwald an dieses Wohllöbliche Gericht die so rechtliche als ergebenste Bitte

Daß Hochdasselbe den Inquisiten, allenfalls mit Anrechnung der Zeit seiner Gefangenschaft, zur Strafe seines Leichtsinns, nunmehr aus der gefänglichen Haft zu entlassen, und von der Instanz zu entbinden geruhen wolle.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wolter, A. C.

Defensionen des wegen beabsichtigter Wegsetzung seines Schiffs in Untersuchung gerathenen Schwedischen Schiffscapitains Gustav Adolph Segerström und dessen darin mitbegriffenen Rheders Peter Erich Brodien

Hamburg [ca. 1805]

Decis. 116
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10480413-9